

01.09.95

EU - Fz - In - VP - Wi - Wo

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
KOM(95) 107 endg.; Ratsdok. 6872/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 1. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. April 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich die Vorschläge auf Artikel 57 Absatz 2 sowie die Artikel 66 und 100 a EGV stützen, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Mai 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1995 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl.	Drucksache 337/86	=	AE-Nr. 860297
	Drucksache 29/87	=	AE-Nr. 870031
	Drucksache 146/89	=	AE-Nr. 890473
	Drucksache 13/91	=	AE-Nr. 910078
			AE-Nr. 920325
			AE-Nr. 922539
	Drucksache 749/91	=	AE-Nr. 913050

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung

der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

II. Anwendungsbereich des Vorschlags

Anhang: Eingehende Untersuchung der Änderungen

RICHTLINIENVORSCHLAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Präambel

Artikel 1: Änderungen zur Richtlinie 92/50/EWG

Artikel 2: Änderungen zur Richtlinie 93/36/EWG

Artikel 3: Änderungen zur Richtlinie 93/37/EWG

Artikel 4-5: Schlußbestimmungen

Liste der Anhänge:

Anhang I: Liste der öffentlichen Auftraggeber im Sinne des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß Anhang I (Auftraggeber der zentralen Verwaltungsebene)

Anhang II: Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Anhang III: Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Lieferaufträge

Anhang IV: Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. Am 15. Dezember 1993 wurden die Revisionsverhandlungen zum ersten GATT-Beschaffungsübereinkommen (im folgenden "Übereinkommen") erfolgreich abgeschlossen. Am 15. April 1994 unterzeichnete die Europäische Union beim Abschluß der Uruguay-Runde unter anderem auch das neue Übereinkommen, um eine größere Liberalisierung und Expansion des Welthandels herbeizuführen und den internationalen Rahmen für diesen Handel zu verbessern. Das neue Übereinkommen geht aber erheblich weiter als das bisherige Beschaffungssystem mit seinen ausgewogenen Rechten und Pflichten. Gegenüber dem ersten Übereinkommen von 1979 vergrößert sich damit der Einzugsbereich um gut das Zehnfache. Die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Aufträge werden jährlich einen Wert von rund 350 Mrd. ECU erreichen.
2. Im Vergleich zum Übereinkommen von 1979 erstreckt sich das neue Übereinkommen nicht nur auf Lieferaufträge, sondern auch auf Bau- und Dienstleistungsaufträge und, abgesehen von Aufträgen des Staates, auf bestimmte Aufträge öffentlicher, regionaler und lokaler Stellen und auf bestimmte Aufträge in den Sektoren Wasser- und Stromversorgung, Personennahverkehr, Häfen und Flughäfen.
3. Für die Anwendung des Übereinkommens durch die Gemeinschaft sind Änderungen des Gemeinschaftsrechts nicht unbedingt notwendig. Das Übereinkommen, das die Gemeinschaft geschlossen hat, bildet nämlich einen festen Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und bedarf keiner Durchführungsvorschriften. Auftraggeber, die sowohl den Richtlinien der EU als auch dem Übereinkommen unterliegen, müssen demnach für ein und denselben Auftrag zwei unterschiedliche Rechtssysteme anwenden. Insoweit aber die Vorschriften des Übereinkommens in gewisser Hinsicht günstiger als die Gemeinschaftsvorschriften sind, steht außer Frage, daß die Funktionsweise der Gemeinschaftsregelung hiervon betroffen ist.
4. Deswegen muß gewährleistet werden, daß Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer der Europäischen Union eine ebenso günstige Behandlung erfahren wie Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Vorschriften der EU-Richtlinien auf diejenigen des Übereinkommens abzustellen, wenn letztere für die Unternehmen günstiger ausfallen, auch wenn hierdurch einige zusätzliche Verpflichtungen für die Auftraggeber der Europäischen Union entstehen.
5. Insoweit die Vorschriften des Übereinkommens von den Richtlinienvorschriften abweichen, scheint es angebracht, letztere zu ändern, damit die Auftragsgeber, die dem

Übereinkommen unterliegen, in ihrem Verhalten ebenso mit dem Übereinkommen wie mit den geänderten Richtlinien im Einklang stehen.

6. Außerdem muß die Anwendung der Richtlinien vereinfacht und muß das aufgrund des gemeinschaftlichen Rechtsbestands erreichte Gleichgewicht aufrechterhalten werden. Die meisten Änderungsvorschläge, wie die Änderungen der Schwellenwerte, betreffen daher den gesamten Anwendungsbereich der Richtlinien.
7. Das neue Übereinkommen sieht in verschiedenen Punkten Optionen und Abweichungen vor, die über die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften hinausgehen, insbesondere was bestimmte verfahrensrechtliche Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber betrifft. Da auf den gemeinschaftlichen Rechtsbestand nicht im geringsten verzichtet werden soll, schien eine Änderung der Vorschriften nicht angebracht.

II. ANWENDUNGSBEREICH DES VORSCHLAGS

8. Dieser Vorschlag betrifft Änderungen der Richtlinie 92/50/EWG (Dienstleistungsrichtlinie), der Richtlinie 93/36/EWG (Lieferrichtlinie) und der Richtlinie 93/37/EWG (Baurichtlinie) (im folgenden Dienstleistungsrichtlinie, Lieferrichtlinie und Baurichtlinie, oder, wenn als Ganzes gemeint, die Richtlinien). Die Änderungen an der Richtlinie 93/38/EWG (Sektorenrichtlinie) sind in einem Kommissionsvorschlag zu einer Richtlinie zur Änderung der Sektorenrichtlinie enthalten.
9. Für die drei Richtlinien werden übereinstimmend die folgenden wichtigsten Änderungen vorgeschlagen:
 - Was den Anwendungsbereich betrifft, so werden die bisherigen Schwellenwerte an die Schwellenwerte des Übereinkommens angepaßt. Diese liegen nunmehr etwas niedriger: 200.000 SZR (1) statt 200.000 ECU bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen regionaler und lokaler Auftraggeber, 5 Mio. SZR (1) statt 5 Mio. ECU bei Bauaufträgen des Staates sowie der regionalen und lokalen Auftraggeber. Spürbarer ist die Herabsetzung bei Dienstleistungsaufträgen des Staates, für die jetzt ein Schwellenwert von 130.000 SZR (1) statt 200.000 ECU gilt.

Bei den Dienstleistungsaufträgen geht der Vorschlag ein wenig über die Anforderungen des Übereinkommens hinaus, da letzteres lediglich die im Anhang I A der Richtlinie 92/50/EWG (Dienstleistungsaufträge) erwähnten sogenannten "vorrangigen" Dienstleistungen erfaßt und dabei noch die FuE-Dienstleistungen ausschließt. Es wäre also ausreichend gewesen, die Einführung eines neuen Schwellenwertes auf diese Dienstleistungsaufträge zu beschränken. Um aber einer Vielfalt von Schwellenwerten und der Gefahr des Mißbrauchs bei der Einstufung der Dienstleistungsaufträge vorzubeugen, sieht der Vorschlag einen einzigen

Schwellenwert für sämtliche von der Richtlinie erfaßten Dienstleistungskategorien vor, wie es gegenwärtig auch der Fall ist.

(1) Am 1. Januar 1994: 200.000 SZR = 198.109 ECU, 5 Mio. SZR = 4.952.730 ECU, 130 SZR = 128.771 ECU

- Was die Möglichkeiten der Hilfe bei der Vorbereitung der technischen Spezifikationen betrifft, so verbietet eine neue Vorschrift den Auftraggebern, bei der Vorbereitung der Auftragsunterlagen Rat von Unternehmen einzuholen oder entgegenzunehmen, die ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag haben, wenn dies eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt. Auftraggeber können also einen solchen Rat in bezug auf einen bestimmten Auftrag von Unternehmen einholen oder entgegennehmen, die sich anschließend möglicherweise an dem betreffenden Vergabeverfahren beteiligen, wenn hierdurch nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz, insbesondere durch Ausschaltung des Wettbewerbs, beeinträchtigt wird. Durch diese Vorschrift wird zum Ausdruck gebracht, was sich bereits implizit aus den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt.
 - Was die Informationen betrifft, die den abgelehnten Bewerbern und Bieterern erteilt werden müssen, so verpflichten die Richtlinien die Auftraggeber bereits, die Gründe für die Ablehnung eines Bewerbers oder eines Angebots anzugeben. Aufgrund des Übereinkommens werden sie künftig außerdem Informationen über die Vorteile des ausgewählten Angebots erteilen müssen, wenn nicht berechtigte Gründe vorliegen, diese Informationen nicht mitzuteilen.
 - Im Bereich der Statistik wird von den Mitgliedstaaten verlangt, daß sie der Kommission detailliertere Angaben über die Aufträge mitteilen, um den aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen gerecht zu werden.
 - Schließlich gewährleistet ein neuer Artikel, daß die Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Europäischen Union für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus den Mitgliedstaaten mindestens ebenso günstig sind wie diejenigen, die das Übereinkommen für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, vorsieht.
10. Es folgt eine eingehende Untersuchung der Änderungen.

ANHANG

EINGEHENDE UNTERSUCHUNG DER ÄNDERUNGEN

Die nachstehenden Kommentare betreffen die Änderungen von Artikel 1 (Dienstleistungsrichtlinie), Artikel 2 (Lieferrichtlinie) und/oder Artikel 3 (Baurichtlinie) des Vorschlags.

(a) Schwellenwerte

Dort, wo in den Richtlinien von Schwellenwerten die Rede ist (Artikel 7 der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 5 der Lieferrichtlinie und Artikel 6 der Baurichtlinie), war eine Anpassung an das Übereinkommen erforderlich, das neue Schwellenwerte setzt.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt die Schwelle jetzt wesentlich niedriger im Vergleich zu dem bisherigen Schwellenwert für Aufträge der Zentralverwaltung (130.000 SZR, umgerechnet in ECU), relativ gering hingegen sind die Unterschiede bei den Dienstleistungs- und Lieferaufträgen aller anderen Auftraggeber (200.000 SZR, in ECU) und den Bauaufträgen aller Auftraggeber (5.000.000 SZR, in ECU), vor allem bei dem gegenwärtigen Umrechnungskurs.

Da die Ecu-Schwellenwerte des Übereinkommens alle zwei Jahre überprüft werden, konnte auf den tatsächlichen Ecu-Schwellenwert in dem diesbezüglichen Artikel nicht Bezug genommen werden. Die gewählte Lösung, um Abhilfe zu schaffen, sieht folgendes vor:

- einen Hinweis im Artikel auf den Gegenwert der GATT-Schwellenwerte in ECU (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Lieferrichtlinie und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Baurichtlinie);

- eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen mit einem Hinweis auf eine regelmäßige Veröffentlichung des Ecu-Gegenwerts im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Lieferrichtlinie und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) der Baurichtlinie).

(b) Weitere Auswirkungen des neuen Schwellenwerts für Bau- und Dienstleistungsaufträge

Der neue Schwellenwert bedeutet auch eine kleine Umstellung für den öffentlichen Auftraggeber, insofern als dieser unverbindlich bekannt zu geben hat, welche Bauaufträge er zu vergeben beabsichtigt, da diese Forderung in Artikel 11 Absatz 1 der Baurichtlinie 93/37/EWG über einen Querverweis an den allgemeinen Schwellenwert für Bauaufträge geknüpft ist; Aufträge, die darüber liegen, sind dann nach der Richtlinie zu behandeln (Artikel 6 Absatz 1 der Baurichtlinie). Um den Zusammenhalt zu wahren und nicht zu viele Schwellenwerte zu bekommen, blieb der alte Querverweis unverändert. Der öffentliche Auftraggeber ist also verpflichtet, Vorinformationen über alle Bauaufträge zu veröffentlichen, die über dem Gegenwert von 5 Mio. SZR in Ecu liegen.

Die Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG gilt gegenwärtig für Wettbewerbe im Rahmen eines Verfahrens, das zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags führt, wenn der geschätzte Wert des Auftrags über dem allgemeinen Schwellenwert der Richtlinie für Dienstleistungsaufträge liegt (Artikel 13 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie), oder wenn die Summe der Preisgelder oder Zahlungen an Teilnehmer höher ist als 200.000 ECU (Artikel 13 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie). Da sich der allgemeine Schwellenwert, auf den sich Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie bezieht, durch das Übereinkommen ändert, war es wohl das einfachste, Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Richtlinie entsprechend umzuschreiben. Die Änderungen in Artikel 13 der Richtlinie sichern nicht nur den Zusammenhalt und verhindern nicht nur, daß es zu viele Schwellenwerte gibt, sie erhalten auch die bereits früher in der Richtlinie gegebene Möglichkeit, dem Gewinner oder einem der Gewinner eines Wettbewerbs einen Dienstleistungsauftrag in einem Verhandlungsverfahren zu erteilen, ohne vorher eine Bekanntmachung für den Auftrag veröffentlichen zu müssen (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c) der Dienstleistungsrichtlinie).

(c) Auskunftspflicht gegenüber Bewerbern und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind

Schon bisher waren die öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Richtlinien, wie es auch das Übereinkommen verlangt, verpflichtet, nicht berücksichtigten Bewerbern und Bieter auf Verlangen mitzuteilen, aus welchen Gründen Bewerbung oder Angebot abgelehnt wurden. Da das Übereinkommen außerdem verlangt, daß die wesentlichen Vorteile des erfolgreichen Angebots genannt werden müssen, mußten die

entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien geändert werden (Artikel 12 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 7 Absatz 1 der Lieferrichtlinie und Artikel 8 Absatz 1 der Baurichtlinie).

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch gute Gründe haben, um bestimmte Informationen über die Auftragsvergabe zurückzuhalten, und so läßt die neue Fassung - wie auch das Übereinkommen - eine Ausnahme zu.

(d) Hilfestellung bei der Abfassung von technischen Spezifikationen und Verdingungsunterlagen im allgemeinen

Die Grundsätze Gleichbehandlung und Fairneß im Wettbewerb wären gefährdet, wenn technische Spezifikationen und Verdingungsunterlagen mit Hilfe eines Unternehmens angefertigt werden könnten, das ein geschäftliches Interesse hat an dem Auftrag, für den die Unterlagen bestimmt sind. Damit es nicht dazu kommen kann, wurde eine neue Bestimmung in die Richtlinien eingefügt (Artikel 14 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 8 Absatz 7 der Lieferrichtlinie und Artikel 10 Absatz 7 der Baurichtlinie) in Anlehnung an eine Forderung des Übereinkommens, wonach der öffentliche Auftraggeber nicht jemandes Rat suchen oder annehmen darf, wenn dadurch der Wettbewerb eingeschränkt oder ausgeschaltet werden könnte.

(e) Kürzere Fristen nach Veröffentlichung von Vorabinformationen

Artikel 18 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG und Artikel 12 Absatz 2 der Baurichtlinie 93/37/EWG lassen im offenen Verfahren kürzere Fristen zu, wenn vorher eine unverbindliche Bekanntmachung erschienen ist; diese aber auch ähnliche Bestimmungen für das nicht offene und das Verhandlungsverfahren (Artikel 19 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie und Artikel 13 Absatz 4 der Baurichtlinie) mußten neu gefaßt werden, weil das Übereinkommen für diese Ausnahme Anforderungen stellt, die weiter gehen als die bisher geltenden Regeln. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung mindestens vierzig Tage, höchstens aber zwölf Monate zurückliegt, und sie mindestens soviel Angaben enthielt, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, wie eine Bekanntmachung für ein offenes Verfahren enthalten hätte, und gegebenenfalls auch eine Bekanntmachung für ein nicht offenes oder ein Verhandlungsverfahren. Die Neufassung leistet gute Dienste, denn sie schließt eine Lücke. Eine Ausnahme ist jetzt nur noch zulässig, wenn vorher eine verbindliche Bekanntmachung erschienen ist und damit die Interessenten vorgewarnt wurden, so daß kürzere Fristen im Vergabeverfahren vertretbar erscheinen.

Es erschien ratsam, die Lieferrichtlinie 93/36/EWG in diesem Punkt den anderen Richtlinien anzugleichen (Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 4 der Lieferrichtlinie), da sie, wie auch das alte Übereinkommen, noch keine Ausnahme zuließ.

(f) Voraussetzungen für die Abgabe von Angeboten

Manche öffentlichen Auftraggeber lassen Angebote über Fernschreiben, Telegramm oder Fax zu. Hierfür werden nun Mindestanforderungen aufgestellt, was den Informationsgehalt der Angebote betrifft, und gefordert, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist brieflich bestätigt werden müssen (Artikel 23 Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 15 Lieferrichtlinie und Artikel 18 Baurichtlinie). Diese Regeln sollen für mehr Fairneß und Transparenz in der Auftragsvergabe sorgen, sie tragen aber auch zur Rechtssicherheit bei, ohne dabei den Handlungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers einzuschränken, wenn dieser von der Grundregel - schriftliches Angebot, direkt oder über die Post - abweichen will.

(g) Artikel 38a Dienstleistungsrichtlinie und Artikel 33a Baurichtlinie

Diese Vorschrift, die auf dem gegenwärtigen Artikel 28 der Richtlinie 93/36/EWG beruht, wurde eingeführt, um zu gewährleisten, daß die Modalitäten des Zugangs zu im Rahmen des Vertrages möglichen öffentlichen Aufträgen der Gemeinschaft für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus den Mitgliedstaaten mindestens zu günstig sind wie die Modalitäten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft, die aufgrund der im Übereinkommen enthaltenen Vereinbarungen für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern bestehen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

(h) Statistische Auskunftspflicht

Die statistische Auskunftspflicht der Mitgliedstaaten mußte neu gefaßt werden, um den neuen Geltungsbereich der Regeln beurteilen zu können (Artikel 39 der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 31 der Lieferrichtlinie und Artikel 34 der Baurichtlinie). Im Sinne des Übereinkommens bedeutet dies:

- jeder öffentliche Auftraggeber liefert künftig einmal im Jahr Statistiken und nicht wie bisher alle zwei Jahre;
- für die Auftragsvergabe über dem Schwellenwert wird die Auskunftspflicht in einem kleinen Punkt erweitert mit der Forderung, soweit wie möglich eine Aufgliederung der Aufträge nach Art der Beschaffungsgüter und Dienstleistungen vorzunehmen, und sich dabei an eine vorgegebene Nomenklatur zu halten;
- jeder öffentliche Auftraggeber hat auch Auskunft zu geben über Aufträge, die aufgrund von Sonderregelungen in den Anhängen zu dem Übereinkommen vergeben wurden, dabei gelten für die Zentralregierung (Auftraggeber auf der Liste in Anhang I des Vorschlags) andere Anforderungen als für die restlichen Auftraggeber;

- Auftraggeber aus der Zentralverwaltung, die auf der Liste in Anhang I zur Lieferrichtlinie 93/36/EWG stehen, mußten bisher schon für Lieferaufträge unter der Schwelle Zahlen vorlegen; künftig gilt dies im Sinne des Übereinkommens auch für Dienstleistungs- und Bauaufträge.

In der Frage der Statistik wird also nicht vorgeschlagen, über das hinauszugehen, was das Übereinkommen fordert. Die statistischen Informationen, die für das GATT gebraucht werden, enthalten also keine Forschungs- und Entwicklungsaufträge (Kategorie 8 Anhang IA der Dienstleistungsrichtlinie) und nicht den Posten "Sonstige Dienstleistungen" in Anhang IB der Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG.

Damit die Europäische Union ihrer Berichterstattungspflicht gegenüber dem GATT jederzeit nachkommen kann, wird vorgeschlagen, das Verfahren des Beratenden Ausschusses, wie es in den Richtlinien vorgesehen ist (Artikel 40 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie, Artikel 32 Absatz 2 der Lieferrichtlinie und Artikel 35 Absatz 3 der Baurichtlinie) dahingehend zu erweitern, daß die Kommission den Auftrag erhält, festzustellen, ob weitere Statistiken von den Mitgliedstaaten für das Übereinkommen gebraucht werden, und wenn ja, welcher Art.

(i) Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie und Mitteilung der erlassenen Rechtsvorschriften

Artikel 4 des Vorschlags enthält die Standardvorschrift in bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie und zur Mitteilung der erlassenen Rechtsvorschriften sowie einer Konkordanztafel.

(j) Liste der Anhänge

Anhang I enthält eine Liste der öffentlichen Auftraggeber auf der zentralen Verwaltungsebene im Sinne von Anhang I des Übereinkommens. Dieser Anhang ersetzt und ergänzt den Anhang I der Lieferrichtlinie 93/36/EWG.

Anhang II (Bekanntmachungsmuster für Dienstleistungsaufträge), Anhang III (Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge) und Anhang IV (Bekanntmachungsmuster für Bauaufträge) sind im Sinne des Übereinkommens geringfügig geändert worden.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und der Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

(95/C 138/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 107 endg. — 95/0079(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. April 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß Artikel 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 94/800/EG über den Abschluß im Namen der Europäischen Gemeinschaft in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Bereichen der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994) ausgehandelten Übereinkommen ⁽¹⁾

hat der Rat im Namen der Europäischen Union u. a. das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen — nachstehend „Übereinkommen“ genannt — gebilligt, das einen internationalen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festlegt, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten.

Mit den Richtlinien 92/50/EWG ⁽²⁾, 93/36/EWG ⁽³⁾ und 93/37/EWG ⁽⁴⁾ sind die einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge koordiniert worden, um in allen Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen für die Beteiligung an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu schaffen.

Was die Rechte und Pflichten angeht, die sich für die Union aus den Übereinkommen ergeben, so sind auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, die Vorschriften des Übereinkommens anwendbar.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 54.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 1.

Einige Vorschriften des Übereinkommens führen günstigere Bedingungen für die Bieter ein, als sie in den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG vorgesehen sind.

Die für Unternehmen und Erzeugnisse der Mitgliedstaaten aufgrund des Vertrages bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft müssen bei der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Sinne des Übereinkommens mindestens ebenso günstig sein wie die Bedingungen, die das Übereinkommen für Unternehmen und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, in bezug auf den Zugang zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft vorsieht.

Daher müssen die Bestimmungen der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG angepaßt und ergänzt werden.

Die Anwendung der Richtlinien muß vereinfacht werden, und die im bisherigen Gemeinschaftsrecht über öffentliche Aufträge erreichte Ausgewogenheit muß gewahrt bleiben.

Deswegen müssen sich die Änderungen der Richtlinie 92/50/EWG auf alle von dieser Richtlinie erfaßten Dienstleistungskategorien erstrecken —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/50/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) a) Diese Richtlinie gilt für öffentliche Dienstleistungsaufträge

- bei Vergabe durch Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) mit einem geschätzten Wert, dessen Gegenwert bei 200 000 SZR in Ecu ohne Mehrwertsteuer liegt;
- bei Vergabe durch Auftraggeber der Liste in Anhang I zur Richtlinie 95/.../EG mit einem geschätzten Wert, dessen Gegenwert bei 130 000 SZR in Ecu ohne Mehrwertsteuer liegt.

- b) Grundsätzlich wird die Höhe der Schwellenwerte in nationaler Währung und in Ecu mit Wirkung vom 1. Januar 1996 alle zwei Jahre revidiert: Die Berechnung der Gegenwerte erfolgt auf der Grundlage des Mittelwerts in Ecu der Tageswerte dieser Währungen und des Ecu in SZR in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag vor der zum 1. Januar in Kraft tretenden Revision enden.

Die Berechnungsmethode gemäß diesem Buchstaben wird auf Initiative der Kommission vom Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge grundsätzlich zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Anwendung überprüft.

- c) Die Schwellenwerte nach Buchstabe a) und die Schwellenwerte in Ecu und in nationaler Währung werden jeweils nach der Revision gemäß Buchstabe b) Anfang November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist vom Auftraggeber die geschätzte Gesamtvergütung des Dienstleistungserbringers nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu berücksichtigen.

(3) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen, und ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Artikels zu entziehen.“

2. Artikel 7 Absatz 8 wird gestrichen.

3. Artikel 12 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Bewerber und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, können vom Auftraggeber verlangen, schriftlich innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots zu erfahren, bei einem Angebot sind charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters zu nennen.

Der Auftraggeber kann hier jedoch Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen im privaten wie im öffentlichen Sektor schädigen würde oder der faire Wettbewerb unter den Dienstleistungserbringern hierunter litte.“

4. Artikel 13 Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Dieser Artikel findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer höher ist als

- der Wert nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich bei einem Auftraggeber nach Artikel 1 Buchstabe b) oder
- der Wert nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich bei einem Auftraggeber auf der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG.

(2) Dieser Artikel findet auf sämtliche Wettbewerbe Anwendung, deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer höher ist als

- der Wert nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich bei Auftraggebern nach Artikel 1 Buchstabe b) oder
- der Wert nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich bei einem Auftraggeber auf der Liste in Anhang I zur Richtlinie 95/.../EG.“

5. Artikel 14 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(7) Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemandem verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag hat.“

6. Artikel 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, wenn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 40 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Veröffentlichung der Bekanntmachung eine unverbindliche Bekanntmachung nach dem Muster in Anhang IIIA (Vorinformationen) gemäß Artikel 15 Absatz 1 erschienen ist, vorausgesetzt, sie enthielt darüber hinaus mindestens ebenso viel Informationen wie das Muster in Anhang IIIB (offenes Verfahren), soweit sie vorlagen, als die Bekanntmachung erschien.“

7. Artikel 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die in Absatz 3 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Tage verkürzt werden, wenn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 40 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Veröffentlichung der Bekanntmachung eine

unverbindliche Bekanntmachung nach dem Muster in Anhang IIIA (Vorinformationen) gemäß Artikel 15 Absatz 1 erschienen ist, vorausgesetzt, sie enthielt darüber hinaus mindestens ebenso viel Informationen wie das Muster in Anhang IIIC (nicht offenes Verfahren) oder, gegebenenfalls Anhang IIID (Verhandlungsverfahren), soweit sie vorlagen, als die Bekanntmachung erschien.“

8. Artikel 23 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Angebote bedürfen der Schriftform und sind entweder direkt beim Auftraggeber abzugeben oder über die Post zu schicken. Sind Angebote in Form von Fernschreiben, Telegrammen, Fax oder sonstiger elektronischer Übermittlung erlaubt, dann müssen sie alle für die Bewertung des Angebots erforderlichen Angaben enthalten, in offenen und nicht offenen Verfahren gehören hierzu insbesondere der endgültige Preis, den der Bieter vorschlägt, und eine Erklärung, in der sich der Bieter mit allen Bedingungen, Konditionen und Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe einverstanden erklärt. Werden Angebote in solcher Weise abgegeben, so sind, außer im Fall einer Übermittlung durch Electronic Mail, sie brieflich zu bestätigen. Der Brief ist abzuschicken, bevor die Frist für den Eingang des Angebots abläuft. Telefonische Angebote sind nicht zulässig.“

9. Folgender Artikel 38a wird ergänzt:

„Bei der Auftragsvergabe durch Auftraggeber wenden die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beziehungen Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem GATT-Übereinkommen Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.“

10. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

„(1) Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Aufstellung der von den Auftraggebern vorgegebenen Dienstleistungsaufträge bis zum 31. Oktober 1997 für das Vorjahr und anschließend jährlich bis zum 31. Oktober.

(2) Die Aufstellung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) für Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG
 - für jeden einzelnen öffentlichen Auftraggeber den Wert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte,

- für jeden einzelnen öffentlichen Auftraggeber die Zahl und den Wert der Aufträge über den Schwellenwerten,

diese so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Leistung entsprechend der Nomenklatur in Anhang I und Staatsangehörigkeit der Dienstleistungserbringer, die einen Auftrag bekommen haben, bei Verhandlungsverfahren aufgegliedert nach Artikel 11 mit Zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;

- b) für alle anderen öffentlichen Auftraggeber, die unter diese Richtlinie fallen, Einzelangaben für jede Kategorie von Auftraggebern über den Wert der Aufträge, diese so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Leistung entsprechend der Nomenklatur in Anhang I und Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers, der einen Auftrag nach Artikel 11 erhalten hat, mit Angaben über die Zahl und den Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;
- c) für Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG Einzelangaben zu Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden, für alle anderen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie Einzelangaben für jede Kategorie von Auftraggebern über den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden;
- d) sonstige für das GATT-Übereinkommen erforderliche Statistiken, die Entscheidung hierüber ist in dem Verfahren nach Artikel 40 Absatz 3 zu treffen.

Diese Statistiken enthalten keine Angaben über Aufträge der Kategorie 8 in Anhang IA und Dienstleistungen auf der Liste in Anhang IB, soweit der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer unter 200 000 ECU liegt.

(3) Die Kommission legt die Art der statistischen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 40 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren fest.

- 11. Die Muster im Anhang III der Richtlinie werden durch die Muster im Anhang II der Richtlinie 95/.../EG ersetzt.

Artikel 2

Die Richtlinie 93/36/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) a) Die Abschnitte II, III und IV sowie die Artikel 6 und 7 finden auf öffentliche Lieferaufträge Anwendung;

- die von Beschaffungsstellen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) vergeben werden; hierzu gehören auch die Lieferverträge, die von den in Anhang I bezeichneten Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern sie sich auf nicht unter Anhang II fallende Waren beziehen, vorausgesetzt, daß der geschätzte Auftragswert ohne Mehrwertsteuer mindestens dem Gegenwert von 200 000 SZR in Ecu entspricht;

- die durch die in Anhang I aufgeführten Beschaffungsstellen vergeben werden und deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer mindestens dem Gegenwert von 130 000 SZR in Ecu entspricht; bei Beschaffungsstellen im Verteidigungsbereich gilt dies nur für Lieferaufträge betreffend Waren, die durch Anhang II erfaßt sind.

- b) Diese Richtlinie gilt für öffentliche Lieferaufträge, deren geschätzter Wert mindestens den jeweiligen Schwellenwert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 9 Absatz 2 erreicht.

- c) Die Höhe der Schwellenwerte in Ecu und in den nationalen Währungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Tageswerten dieser Währungen in Ecu und des Ecu in SZR für die 24 Monate, die an dem letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht.

Die Berechnungsweise gemäß diesem Buchstaben wird auf Veranlassung der Kommission im Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge grundsätzlich zwei Jahre nach ihrer ersten Anwendung überprüft.

- d) Die Schwellenwerte gemäß Buchstabe a) und die Schwellenwerte in Ecu und in nationaler Währung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* jeweils Anfang des Monats November veröffentlicht, der auf die gemäß Buchstabe c) Unterabsatz 1 vorgesehene Überprüfung folgt.

- 2. Artikel 7 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Bewerber und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, können von dem öffentlichen Auftraggeber verlangen, schriftlich innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots zu erfahren, bei einem Angebot sind die charakteristischen Merkmale und wesentlichen Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor schädigen würde oder der faire Wettbewerb unter den Lieferanten hierunter litte.“

3. Artikel 8 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemanden verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag hat.“

4. In Artikel 10 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Frist nach Absatz 1 für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, wenn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 40 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 9 Absatz 2 eine unverbindliche Bekanntmachung nach dem Muster in Anhang IVA (Vorinformationen) gemäß Artikel 9 Absatz 1 erschienen ist, vorausgesetzt sie enthielt darüber hinaus mindestens ebenso viel Informationen wie das Muster in Anhang IVB (offenes Verfahren), soweit sie vorlagen, als die Bekanntmachung erschien.“

5. In Artikel 11 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 3 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Tage verkürzt werden, wenn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 40 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 9 Absatz 2 eine unverbindliche Bekanntmachung nach dem Muster in Anhang IVA (Vorinformationen) gemäß Artikel 9 Absatz 1 erschienen ist, vorausgesetzt, sie enthielt darüber hinaus mindestens ebensoviel Angaben wie das Muster in Anhang IVC (nicht offenes Verfahren) oder gegebenenfalls Anhang IVD (Verhandlungsverfahren), soweit sie vorlagen, als die Bekanntmachung erschien.“

6. Artikel 15 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Angebote bedürfen der Schriftform und sind entweder direkt beim Auftraggeber abzugeben oder über die Post zu schicken. Sind Angebote in Form von Fernschreiben, Telegrammen, Fax oder sonstiger elektronischer Übermittlung erlaubt, dann müssen sie alle für die Bewertung des Angebots erforderlichen Angaben enthalten; in offenen und nicht offenen Verfahren gehören hierzu insbesondere der endgültige Preis, den der Bieter vorschlägt, und eine Erklärung, in der sich der Bieter mit allen Bedingungen, Konditionen und Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe einverstanden erklärt. Werden Angebote in solcher Weise abgegeben, so sind sie, außer im Fall einer Übermittlung durch Electronic Mail, brieflich zu bestätigen. Der Brief ist abzuschicken, bevor die Frist für den Eingang des Angebots abläuft. Telefonische Angebote sind nicht zulässig.“

7. Artikel 29 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Kommission prüft im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Rat gegebenenfalls neue Vorschläge vor, die im besonderen auf eine Harmonisierung der Maßnahmen abzielen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinie getroffen haben.

(2) Die Kommission überprüft diese Richtlinie sowie die neuen Maßnahmen, die gegebenenfalls gemäß Absatz 1 beschlossen werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Neuverhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 7 des GATT-Übereinkommens und unterbreitet dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge.

(3) Die Kommission bringt Anhang I auf den letzten Stand, sie hält sich dabei an das Verfahren nach Artikel 32 Absatz 2, wenn Berichtigungen oder Änderungen erforderlich werden, und sorgt für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.“

8. Artikel 31 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Oktober 1996 und für die Auftraggeber, die nicht auf der Liste in Anhang I stehen, bis zum 31. Oktober 1997 und danach jährlich bis zum 31. Oktober eine statistische Aufstellung über die im Vorjahr vergebenen Lieferaufträge.

(2) Die Aufstellung enthält mindestens folgende Angaben:

a) für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I

- für jeden einzelnen Auftraggeber den Wert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte,
- für jeden einzelnen Auftraggeber die Zahl und den Wert der Aufträge über den Schwellenwerten,

diese so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Warennomenklatur des Artikels 9 Absatz 1 und Staatsangehörigkeit der Lieferanten, die einen Auftrag bekommen haben, bei Verhandlungsverfahren aufgegliedert nach Artikel 6 sowie Zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;

- b) für alle anderen öffentlichen Auftraggeber, die unter diese Richtlinie fallen, Einzelangaben für jede Kategorie von Auftraggebern über die Zahl und den Wert der Aufträge, so weit wie möglich untergliedert nach Verfahren, Warennomenklatur des Artikels 9 Absatz 1 und Staatsangehörigkeit des Lieferanten, der einen Auftrag erhalten hat; untergliedert nach Artikel 6 mit Angabe von Zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;
- c) für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I Einzelangaben zu Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden, für alle anderen öffentlichen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie Einzelangaben für jede Kategorie von Auftraggebern über den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden;
- d) sonstige für das GATT-Übereinkommen erforderliche Statistiken, die Entscheidung hierüber ist in dem Verfahren nach Artikel 32 Absatz 2 zu treffen.

(3) Die Kommission legt die Art zusätzlicher statistischer Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren fest.“

- 9. Anhang I wird durch Anhang I der Richtlinie 95/.../EG, und die Muster im Anhang IV werden durch die Muster im Anhang III der Richtlinie 95/.../EG ersetzt.

Artikel 3

Die Richtlinie 93/37/EWG wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 6 Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Diese Richtlinie gilt für öffentliche Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert mindestens dem Gegenwert von 5 000 000 SZR in Ecu entspricht.“

- (2) a) Die Höhe der Schwellenwerte in Ecu und in den nationalen Währungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung dieses Wertes beruht auf den durchschnittlichen Tageskursen des Ecu in SZR und der Landeswährungen in Ecu während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht.

Der Schwellenwert gemäß Absatz 1 und sein Gegenwert in Ecu und in den nationalen Währungen werden jeweils im Anschluß an die Überprüfung Anfang November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

- b) Die Berechnungsmethode des Buchstaben a) wird auf Vorschlag der Kommission durch den Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge grundsätzlich zwei Jahre nach ihrer ersten Anwendung überprüft.“

- 2. Artikel 8 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Bewerber und Bieter, die nicht berücksichtigt worden sind, können vom Auftraggeber verlangen, schriftlich innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung oder des Angebots zu erfahren, bei einem Angebot sind charakteristische Merkmale und wesentliche Vorteile des erfolgreichen Angebots und der Name des erfolgreichen Bieters zu nennen.“

Der Auftraggeber kann jedoch Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen einzelner Unternehmen im privaten wie im öffentlichen Sektor schädigen würde oder der faire Wettbewerb der Unternehmen hierunter litte.“

- 3. Artikel 10 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemanden verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag hat.“

- 4. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, wenn

im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 40 Tage, höchstens aber zwölf Monate vor der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 11 Absatz 2 eine unverbindliche Bekanntmachung nach dem Muster in Anhang IVA (Vorinformationen) gemäß Artikel 11 Absatz 1 erschienen ist, vorausgesetzt, sie enthielt darüber hinaus mindestens ebensoviel Informationen wie das Muster in Anhang IVB (offenes Verfahren), soweit sie vorlagen, als die Bekanntmachung erschien.“

5. Artikel 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die in Absatz 3 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Tage verkürzt werden, wenn die Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 11 Absatz 1 nach dem Muster in Anhang IVA mindestens vierzig Tage, höchstens aber zwölf Monate vor der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 11 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht haben, vorausgesetzt sie enthielt darüber hinaus mindestens ebensoviel Angaben wie das Muster in Anhang IVC (nicht offenes Verfahren) oder gegebenenfalls Anhang IVD (Verhandlungsverfahren), soweit sie vorlagen, als die Bekanntmachung erschien.“

6. Artikel 18 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„b) Angebote bedürfen der Schriftform und sind entweder direkt beim Auftraggeber abzugeben oder über die Post zu schicken. Sind Angebote in Form von Fernschreiben, Telegrammen, Fax oder sonstiger elektronischer Übermittlung erlaubt, dann müssen sie alle für die Bewertung des Angebots erforderlichen Angaben enthalten, in offenen und nicht offenen Verfahren gehören hierzu insbesondere der endgültige Preis, den der Bieter vorschlägt, und eine Erklärung, in der sich der Bieter mit allen Bedingungen, Konditionen und Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe einverstanden erklärt. Werden Angebote in solcher Weise abgegeben, so sind sie, außer im Fall einer Übermittlung durch Electronic Mail, brieflich zu bestätigen. Der Brief ist abzuschicken, bevor die Frist für den Eingang des Angebots abläuft. Telefonische Angebote sind nicht zulässig.“

7. Folgender Artikel 33a wird eingefügt:

„Bei der Auftragsvergabe durch Auftraggeber wenden die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beziehungen Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem GATT-Übereinkom-

men Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.“

8. Artikel 34 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Aufstellung der von den Auftraggebern vergebenen Bauaufträge bis zum 31. Oktober 1997 für das Vorjahr und danach jährlich bis zum 31. Oktober.

(2) Die Aufstellung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG den Gesamtwert der Auftragsvergabe unter dem Schwellenwert, Zahl und Wert der Aufträge über dem Schwellenwert, so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Aufträge entsprechend der Nomenklatur in Anhang II und Staatsangehörigkeit des Unternehmens, das einen Auftrag bekommen hat, bei Verhandlungsverfahren aufgegliedert nach Artikel 7 mit Zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;
- b) für alle anderen öffentlichen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie Einzelangaben nach Art des Auftraggebers zu Zahl und den Wert der Aufträge über der Schwelle, diese so weit wie möglich aufgegliedert nach Verfahren, Kategorie der Aufträge entsprechend der Nomenklatur in Anhang II und Staatsangehörigkeit des Unternehmens, das einen Auftrag nach Artikel 7 erhalten hat, mit Angaben über die Zahl und den Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und Drittländer gegangen sind;
- c) für öffentliche Auftraggeber der Liste in Anhang I der Richtlinie 95/.../EG Einzelangaben zu Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden, für alle anderen Auftraggeber im Sinne der Richtlinie Einzelangaben nach Art des Auftraggebers über den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen vom GATT-Übereinkommen vergeben wurden;
- d) sonstige für das GATT-Übereinkommen erforderliche Statistiken, die Entscheidung hierüber ist in dem Verfahren nach Artikel 40 Absatz 3 zu treffen.

(3) Die Kommission legt die Art der statistischen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 35 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren fest.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

9. Die Muster im Anhang IV werden durch die Muster im Anhang IV der Richtlinie 95/.../EG ersetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER IM SINNE DES GATT-ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (ZENTRALE REGIERUNGSBEHÖRDEN)

BELGIEN

A. L'État, exception faite pour les marchés passés dans le cadre de coopération au développement qui, en vertu d'accords internationaux conclus avec des pays tiers et se rapportant à la passation de marchés, sont soumis à d'autres dispositions, incompatibles avec les dispositions du présent arrêté ⁽¹⁾:

- la Régie des postes ⁽²⁾,
- la Régie des bâtiments,
- le Fonds des routes,

De Staat, met uitzondering van de opdrachten inzake ontwikkelingssamenwerking die, krachtens internationale overeenkomsten met derde landen inzake het plaatsen van opdrachten, andere bepalingen behelzen die niet verenigbaar zijn met de bepalingen van dit besluit ⁽¹⁾:

- de Regie der Posterijen ⁽²⁾
- de Regie der Gebouwen
- het Wegenfonds

B. Le Fonds général des bâtiments scolaires de l'État

Le Fonds de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales

La Société nationale terrienne

L'Office national de sécurité sociale

L'Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants

L'Institut national d'assurance maladie-invalidité

L'Institut national de crédit agricole

L'Office national des pensions

L'Office central de crédit hypothécaire

L'Office national du ducroire

La Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité

Le Fonds des maladies professionnelles

La Caisse nationale de crédit professionnel

L'Office national des débouchés agricoles et horticoles

L'Office national du lait et de ses dérivés

L'Office national de l'emploi

La Régie des voies aériennes

Het Algemeen Gebouwenfonds voor de rijksscholen

Het Fonds voor de bouw van ziekenhuizen en medisch-sociale inrichtingen

De Nationale Landmaatschappij

De Rijksdienst voor sociale zekerheid

Het Rijksinstituut voor de sociale verzekeringen der zelfstandigen

Het Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering

Het Nationaal Instituut voor landbouwkrediet

De Rijksdienst voor pensioenen

Het Centraal Bureau voor hypothecair krediet

De Nationale Delcreditedienst

De Hulpkas voor ziekte- en invaliditeitsverzekering

Het Fonds voor de beroepsziekten

De Nationale Kas voor beroepskrediet

De Nationale Dienst voor afzet van land- en tuinbouwprodukten

De Nationale Zuiveldienst

De Rijksdienst voor arbeidsvoorziening

De Regie der Luchtwegen

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

⁽²⁾ Nur Postwesen.

DÄNEMARK

- | | |
|---|---|
| 1. Statsministeriet | — to departementer |
| 2. Arbejdsministeriet | — fem direktorater og institutioner |
| 3. Udenrigsministeriet
(tre departementer) | |
| 4. Boligministeriet | — fem direktorater og institutioner |
| 5. Energiministeriet | — ét direktorat og Forsøgsanlæg Risø |
| 6. Finansministeriet
(to departementer) | — fire direktorater og institutioner inklusive Direktoratet for Statens Indkøb |
| | — fem andre institutioner |
| 7. Ministeriet for Skatter og Afgifter
(to departementer) | — fem direktorater og institutioner |
| 8. Fiskeriministeriet | — fire institutioner |
| 9. Industriministeriet
(Fulde navn: Ministeriet for Industri, Handel, Håndværk og Skibsfart) | — ni direktorater og institutioner |
| 10. Indenrigsministeriet | — Civilforsvarsstyrelsen |
| | — ét direktorat |
| 11. Justitsministeriet | — Rigspolichefen |
| | — fem andre direktorater og institutioner |
| 12. Kirkeministeriet | |
| 13. Landbrugsministeriet | — 19 direktorater og institutioner |
| 14. Miljøministeriet | — fem direktorater |
| 15. Kultur- og Kommunikationsministeriet ⁽¹⁾ | — tre direktorater og adskillige statsejede museer og højere uddannelsesinstitutioner |
| 16. Socialministeriet | — fire direktorater |
| 17. Undervisningsministeriet | — seks direktorater |
| | — tolv universiteter og andre højere læreanstalter |
| 18. Økonomiministeriet
(tre departementer) | |
| 19. Ministeriet for Offentlige Arbejder ⁽²⁾ | — statshavne og statslufthavne |
| | — fire direktorater og adskillige institutioner |
| 20. Forsvarsministeriet ⁽³⁾ | |
| 21. Sundhedsministeriet | — adskillige institutioner inklusive Statens Serum-
stitut og Rigshospitalet |

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Telekommunikationsleistungen der „Post og Telegrafvæsener“.

⁽²⁾ Mit Ausnahme der „Danske Statsbaner“.

⁽³⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

DEUTSCHLAND

1. Auswärtiges Amt
2. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
3. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft
4. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
5. Bundesministerium der Finanzen
6. Bundesministerium für Forschung und Technologie
7. Bundesministerium des Inneren (nur ziviles Material)
8. Bundesministerium für Gesundheit
9. Bundesministerium für Frauen und Jugend
10. Bundesministerium für Familie und Senioren
11. Bundesministerium der Justiz
12. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
13. Bundesministerium für Post- und Telekommunikation ⁽¹⁾
14. Bundesministerium für Wirtschaft
15. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
16. Bundesministerium der Verteidigung ⁽²⁾
17. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anmerkung:

Aufgrund bestehender innerstaatlicher Verpflichtungen müssen die in diesem Verzeichnis enthaltenen Stellen zur Linderung durch den letzten Krieg bedingter Schwierigkeiten Aufträge nach besonderen Verfahren an bestimmte Gruppen vergeben.

⁽¹⁾ Ausgenommen Güter im Bereich der Telekommunikation.

⁽²⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

FRANKREICH

1. Hauptbeschaffungsstellen

A. Allgemeiner Haushaltsplan

- Premier ministre
- Ministère d'État, ministère de l'éducation nationale de la jeunesse et des sports
- Ministère d'État, ministère de l'économie, des finances et du budget
- Ministère d'État, ministère de l'équipement, du logement, des transports et de la mer
- Ministère d'État, ministère des affaires étrangères
- Ministère de la justice
- Ministère de la défense ⁽¹⁾
- Ministère de l'intérieur et de la centralisation
- Ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire
- Ministère des affaires européennes
- Ministère d'État, ministère de la fonction publique et des réformes administratives
- Ministère du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle
- Ministère de la coopération et du développement
- Ministère de la culture, de la communication, des grands travaux et du bicentenaire
- Ministère des départements et territoires d'outre-mer
- Ministère de l'agriculture et de la forêt
- Ministère des postes, des télécommunications et de l'espace ⁽²⁾
- Ministère chargé des relations avec le Parlement
- Ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale
- Ministère de la recherche et de la technologie
- Ministère du commerce extérieur
- Ministère délégué auprès du ministère d'État, ministère de l'économie, des finances et du budget, chargé du budget
- Ministère délégué auprès du ministère d'État, ministère des affaires étrangères, chargé de la francophonie
- Ministère délégué auprès du ministère d'État, ministère des affaires étrangères
- Ministère délégué auprès du ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire, chargé de l'aménagement du territoire et des reconversions
- Ministère délégué auprès du ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire, chargé du commerce et de l'artisanat
- Ministère délégué auprès du ministère de l'industrie et de l'aménagement du territoire, chargé du tourisme
- Ministère délégué auprès du ministère de l'équipement, du logement, des transports et de la mer, chargé de la mer
- Ministère délégué auprès du ministère de la culture, de la communication, des grands travaux et du Bicentenaire, chargé de la communication
- Ministère délégué auprès du ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale, chargé des personnes âgées

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

⁽²⁾ Nur Postwesen.

- Secrétariat d'État chargé des droits des femmes
- Secrétariat d'État chargé des anciens combattants et des victimes de guerre
- Secrétariat d'État chargé de la prévention des risques technologiques et naturels majeurs,
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre, chargé du plan
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre, chargé de l'environnement
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre
- Secrétariat d'État auprès du premier ministre, chargé de l'action humanitaire
- Secrétariat d'État auprès du ministère d'État, ministère de l'éducation nationale de la jeunesse et des sports, chargé de l'enseignement technique
- Secrétariat d'État auprès du ministère d'État, ministère de l'éducation nationale de la jeunesse et des sports, chargé de la jeunesse et des sports
- Secrétariat d'État auprès du ministère d'État, ministère de l'économie, des finances et du budget, chargé de la consommation
- Secrétariat d'État auprès du ministère des affaires étrangères, chargé des relations culturelles internationales
- Secrétariat d'État auprès du ministère de l'intérieur, chargé des collectivités territoriales
- Secrétariat d'État auprès du ministère de l'équipement, du logement, des transports et de la mer, chargé des transports routiers et fluviaux
- Secrétariat d'État auprès du ministère du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle, chargé de la formation professionnelle
- Secrétariat d'État auprès du ministère de la culture, de la communication, des grands travaux et du bicentenaire, chargé des grands travaux
- Secrétariat d'État auprès du ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale, chargé de la famille
- Secrétariat d'État auprès du ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale, chargé des handicapés et des accidentés de la vie

B. *Ergänzender Haushaltsplan*

Insbesondere:

- Imprimerie nationale

C. *Schatzsonderkonten*

Insbesondere:

- Fonds forestier national
- Soutien financier de l'industrie cinématographique et de l'industrie des programmes audiovisuels
- Fonds national d'aménagement foncier et d'urbanisme
- Caisse autonome de la reconstruction

2. *Öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen*

- Académie de France à Rome
- Académie de marine
- Académie des sciences d'outre-mer
- Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)
- Agences financières de bassins
- Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)
- Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)
- Agence nationale pour l'emploi (ANPE)

- Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)
- Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)
- Bibliothèque nationale
- Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
- Bureau d'études des postes et télécommunications d'outre-mer (BEPTOM)
- Caisse d'aide à l'équipement des collectivités locales (CAECL)
- Caisse des dépôts et consignations
- Caisse nationale des allocations familiales (CNAF)
- Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (CNAM)
- Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS)
- Caisse nationale des autoroutes (CNA)
- Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)
- Caisse nationale des monuments historiques et des sites
- Caisse nationale des télécommunications ⁽¹⁾
- Caisse de garantie du logement social
- Casa de Velasquez
- Centre d'enseignement zootechnique de Rambouillet
- Centre d'études du milieu et de pédagogie appliquée du ministère de l'agriculture
- Centre d'études supérieures de sécurité sociale
- Centres de formation professionnelle agricole
- Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
- Centre national de la cinématographie française
- Centre national d'études et de formation pour l'enfance inadaptée
- Centre national d'études et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts
- Centre national et de formation pour l'adaptation scolaire et l'éducation spécialisée (CNEFASES)
- Centre national de formation et de perfectionnement des professeurs d'enseignement ménager agricole
- Centre national des lettres
- Centre national de documentation pédagogique
- Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)
- Centre national d'ophtalmologie des quinze-vingts
- Centre national de préparation au professorat de travaux manuels éducatifs et d'enseignement ménager
- Centre national de promotion rurale de Marmilhat
- Centre national de la recherche scientifique (CNRS)
- Centre régional d'éducation populaire d'Île-de-France
- Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)
- Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)
- Centres régionaux de la propriété forestière
- Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants
- Chancelleries des universités
- Collèges d'État

⁽¹⁾ Nur Postwesen.

- Commission des opérations de bourse
- Conseil supérieur de la pêche
- Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
- Conservatoire national des arts et métiers
- Conservatoire national supérieur de musique
- Conservatoire national supérieur d'art dramatique
- Domaine de Pompadour
- École centrale - Lyon
- École centrale des arts et manufactures
- École française d'archéologie d'Athènes
- École française d'Extrême-Orient
- École française de Rome
- École des hautes études en sciences sociales
- École nationale d'administration
- École nationale de l'aviation civile (ENAC)
- École nationale des Chartes
- École nationale d'équitation
- École nationale du génie rural des eaux et des forêts (ENGREF)
- Écoles nationales d'ingénieurs
- École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires
- Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
- École nationale des ingénieurs des travaux ruraux et des techniques sanitaires
- École nationale d'ingénieurs des travaux des eaux et forêts (ENITEF)
- École nationale de la magistrature
- Écoles nationales de la marine marchande
- École nationale de la santé publique (ENSP)
- École nationale de ski et d'alpinisme
- École nationale supérieure agronomique - Montpellier
- École nationale supérieure agronomique - Rennes
- École nationale supérieure des arts décoratifs
- École nationale supérieure des arts et industries - Strasbourg
- École nationale supérieure des arts et industries textiles - Roubaix
- Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
- École nationale supérieure des beaux-arts
- École nationale supérieure des bibliothécaires
- École nationale supérieure de céramique industrielle
- École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)
- École nationale supérieure d'horticulture
- École nationale supérieure des industries agricoles alimentaires
- École nationale supérieure du paysage (rattachée à l'école nationale supérieure d'horticulture)
- École nationale supérieure des sciences agronomiques appliquées (ENSSA)
- Écoles nationales vétérinaires

- École nationale de voile
- Écoles normales d'instituteurs et d'institutrices
- Écoles normales nationales d'apprentissage
- Écoles normales supérieures
- École polytechnique
- École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)
- École de sylviculture — Croigny (Aube)
- École de viticulture et d'œnologie de la Tour Blanche (Gironde)
- École de viticulture — Avize (Marne)
- Établissement national de convalescents de Saint-Maurice
- Établissement national des invalides de la marine (ENIM)
- Établissement national de bienfaisance Koenigs-Wazter
- Fondation Carnegie
- Fondations Singer-Polignac
- Fonds d'action sociale pour les travailleurs immigrés et leurs familles
- Hôpital-hospice national Dufresne-Sommeiller
- Institut de l'élevage et de médecine vétérinaire des pays tropicaux (IEMVPT)
- Institut français d'archéologie orientale du Caire
- Institut géographique national
- Institut industriel du Nord
- Institut international d'administration publique (IIAP)
- Institut national agronomique de Paris-Grignon
- Institut national des appellations d'origine des vins et eaux-de-vie (INAOVEV)
- Institut national d'astronomie et de géophysique (INAG)
- Institut national de la consommation (INC)
- Institut national d'éducation populaire (INEP)
- Institut national d'études démographiques (INED)
- Institut national des jeunes aveugles — Paris
- Institut national des jeunes sourds — Bordeaux
- Institut national des jeunes sourds — Chambéry
- Institut national des jeunes sourds — Metz
- Institut national des jeunes sourds — Paris
- Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N2.P3)
- Institut national de promotion supérieure agricole
- Institut national de la propriété industrielle
- Institut national de la recherche agronomique (INRA)
- Institut national de recherche pédagogique (INRP)
- Institut national de la santé et de la recherche médicale (INSERM)
- Institut national des sports
- Instituts nationaux polytechniques
- Instituts nationaux des sciences appliquées
- Institut national supérieur de chimie industrielle de Rouen

- Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
- Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)
- Institut régionaux d'administration
- Institut supérieur des matériaux et de la construction mécanique de Saint-Ouen
- Lycées d'État
- Musée de l'armée
- Musée Gustave Moreau
- Musée de la marine
- Musée national J.J. Henner
- Musée national de la Légion d'honneur
- Musée de la poste
- Muséum national d'histoire naturelle
- Musée Auguste Rodin
- Observatoire de Paris
- Office de coopération et d'accueil universitaire
- Office français de protection des réfugiés et apatrides
- Office national des anciens combattants
- Office national de la chasse
- Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
- Office national d'immigration (ONI)
- ORSTOM - Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération
- Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
- Palais de la découverte
- Parcs nationaux
- Réunion des musées nationaux
- Syndicat des transports parisiens
- Thermes nationaux - Aix-les-Bains
- Universités

3. Andere öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen

- Union des groupements d'achats publics (UGAP)

IRLAND

1. Hauptbeschaffungsstellen

- Office of Public Works

2. Sonstige Stellen

- President's Establishment
- Houses of the Oireachtas (Parliament)
- Department of the Taoiseach (Prime Minister)
- Central Statistics Office
- Department of the Gaeltacht (Irish-speaking areas)
- National Gallery of Ireland
- Department of Finance
- State Laboratory
- Office of the Comptroller and Auditor General
- Office of the Attorney general
- Office of the Director of Public Prosecutions
- Valuation Office
- Civil Service Commission
- Office of the Ombudsman
- Office of the Revenue Commissioners
- Department of Justice
- Commissioners of Charitable Donations and Bequests for Ireland
- Department of the Environment
- Department of Education
- Department of the Marine
- Department of Agriculture and Food
- Department of Labour
- Department of Industry and Commerce
- Department of Tourism and Transport
- Department of Communications
- Department of Defence ⁽¹⁾
- Department of Foreign Affairs
- Department of Social Welfare
- Department of Health
- Department of Energy

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

ITALIEN

1. Ministero del tesoro ⁽¹⁾
2. Ministero delle finanze ⁽²⁾
3. Ministero di grazia e giustizia
4. Ministero degli affari esteri
5. Ministero della pubblica istruzione
6. Ministero dell'interno
7. Ministero dei lavori pubblici
8. Ministero dell'agricoltura e delle foreste
9. Ministero dell'industria, del commercio e dell'artigianato
10. Ministero del lavoro e della previdenza sociale
11. Ministero della sanità
12. Ministero per i beni culturali e ambientali
13. Ministero della difesa ⁽³⁾
14. Ministero del bilancio e della programmazione economica
15. Ministero delle partecipazioni statali
16. Ministero del turismo e dello spettacolo
17. Ministero del commercio con l'estero
18. Ministero delle poste e delle telecomunicazioni ⁽⁴⁾
19. Ministero dell'ambiente
20. Ministero dell'università e della ricerca scientifica e tecnologica

Anmerkung:

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Durchführung der im Italienischen Gesetz Nr. 835 vom 6. Oktober 1950 (Gazzetta Ufficiale Nr. 245 der Italienischen Republik vom 24. Oktober 1950) sowie in Änderungen zu dem genannten Gesetz, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Übereinkommens in Kraft sind, enthaltenen Vorschriften.

⁽¹⁾ Zentrale Beschaffungsstelle für die meisten übrigen Ministerien bzw. Stellen.

⁽²⁾ Von der Monopolstelle für Tabak und Salz vergebene Aufträge nicht inbegriffen.

⁽³⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

⁽⁴⁾ Nur Postwesen.

LUXEMBURG

1. Ministère d'État: service central des imprimés et des fournitures de l'État
2. Ministère de l'agriculture: administration des services techniques de l'agriculture
3. Ministère de l'éducation nationale: lycées d'enseignement secondaire et d'enseignement secondaire technique
4. Ministère de la famille et de la solidarité sociale: maisons de retraite
5. Ministère de la force publique: armée ⁽¹⁾ — gendarmerie — police
6. Ministère de la justice: établissements pénitentiaires
7. Ministère de la santé publique: hôpital neuropsychiatrique
8. Ministère des travaux publics: bâtiments publics — ponts et chaussées
9. Ministère des communications: postes et télécommunications ⁽²⁾
10. Ministère de l'énergie: centrales électriques de la Haute et de la Basse-Sûre
11. Ministère de l'environnement: commissariat général à la protection des eaux

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

⁽²⁾ Nur Postwesen.

NIEDERLANDE

A. Ministerien und zentrale Regierungsstellen

1. Ministerie van Algemene Zaken
2. Ministerie van Buitenlandse Zaken
3. Ministerie van Justitie
4. Ministerie van Binnenlandse Zaken
5. Ministerie van Financiën
6. Ministerie van Economische Zaken
7. Ministerie van Onderwijs en Wetenschappen
8. Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
9. Ministerie van Verkeer en Waterstaat
10. Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
11. Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
12. Ministerie van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur
13. Kabinet voor Nederlands Antilliaanse en Arubaanse Zaken
14. Hogere Colleges van Staat

B. Zentrale Beschaffungsämter

Die unter Buchstabe A aufgeführten Stellen vergeben ihre spezifischen Aufträge in der Regel selbst; andere allgemeine Aufträge werden durch die nachfolgenden Stellen vergeben:

1. Directoraat-generaal Rijkswaterstaat
2. Directoraat-generaal voor de Koninklijke Landmacht ⁽¹⁾
3. Directoraat-generaal voor de Koninklijke Luchtmacht ⁽¹⁾
4. Directoraat-generaal voor de Koninklijke Marine ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Cabinet Office

- Civil Service College
- Civil Service Commission
- Civil Service Occupational Health Service
- Office of the Minister for the Civil Service
- Parliamentary Counsel Office

Central Office of Information

Charity Commission

Crown Prosecution Service

Crown Estate Commissioners

Customs and Excise Department

Department for National Savings

Department of Education and Science

- University Grants Committee

Department of Employment

- Employment Appeals Tribunal
- Industrial Tribunals
- Office of Manpower Economics

Department of Energy

Department of Health

- Central Council for Education and Training in Social Work
- Dental Estimates Board
- English National Board for Nursing, Midwifery and Health Visitors
- Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)
- National Health Service Authorities
- Prescriptions Pricing Authority
- Public Health Laboratory Service Board
- Regional Medical Service
- United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting

Department of Social Security

- Attendance Allowance Board
- Occupational Pensions Board
- Social Security Advisory Committee
- Supplementary Benefits Appeal Tribunals

Department of the Environment

- Building Research Establishment
- Commons Commissioners
- Countryside Commission
- Fire Research Station (Boreham Wood)
- Historic Buildings and Monuments Commission
- Local Valuation Panels
- Property Services Agency
- Rent Assessment Panels
- Royal Commission on Environmental Pollution
- Royal Commission on Historical Monuments of England
- Royal Fine Art Commission (England)

Department of the Procurator General and Treasury Solicitor

- Legal Secretariat to the Law Officers

Department of Trade and Industry
Laboratory of the Government Chemist
National Engineering Laboratory
National Physical Laboratory
Warren Spring Laboratory
National Weights and Measures Laboratory
Domestic Coal Consumers' Council
Electricity Consultative Councils for England and Wales
Gas Consumers' Council
Transport Users Consultative Committee
Monopolies and Mergers Commission
Patent Office

Department of Transport
Coastguard Services
Transport and Road Research Laboratory
Transport Tribunal

Export Credits Guarantee Department

Foreign and Commonwealth Office
Government Communications Headquarters
Wilton Park Conference Centre

Government Actuary's Department

Home Office
Boundary Commission for England
Gaming Board for Great Britain
Inspectors of Constabulary
Parole Board and Local Review Committees

House of Commons

House of Lords

Inland Revenue, Board of

Intervention Board for Agricultural Produce

Lord Chancellor's Department
Council on Tribunals
County Courts (England and Wales)
Immigration Appellate Authorities
Immigration Adjudicators
Immigration Appeals Tribunal
Judge Advocate-General and Judge Advocate of the Fleet
Lands Tribunal
Law Commission
Legal Aid Fund (England and Wales)
Pensions Appeals Tribunals
Public Trustee Office
Office of the Social Security Commissioners
Special Commissioners for Income Tax (England and Wales)
Supreme Court (England and Wales)
Court of Appeal: Civil and Criminal Divisions
Courts Martial Appeal Court
Crown Court
High Court
Value Added Tax Tribunals

Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Advisory Services
Agricultural Development and Advisory Service

Agricultural Dwelling House Advisory Committees
Agricultural Land Tribunals
Agricultural Science Laboratories
Agricultural Wages Board and Committees
Cattle Breeding Centre
Plant Variety Rights Office
Royal Botanic Gardens, Kew

Ministry of Defence ⁽¹⁾
Meteorological Office
Procurement Executive

National Audit Office

National Investment Loans Office

Northern Ireland Court Service
Coroners Courts
County Courts
Crown Courts
Enforcement of Judgements Office
Legal Aid Fund
Magistrates Court
Pensions Appeals Tribunals
Supreme Court of Judicature and Courts of Criminal Appeal

Northern Ireland, Department of Agriculture

Northern Ireland, Department for Economic Development

Northern Ireland, Department of Education

Northern Ireland, Department of the Environment

Northern Ireland, Department of Finance and Personnel

Northern Ireland, Department of Health and Social Services

Northern Ireland Office
Crown Solicitor's Office
Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
Northern Ireland Forensic Science Laboratory
Office of Chief Electoral Officer for Northern Ireland
Police Authority for Northern Ireland
Probation Board for Northern Ireland
State Pathologist Service

Office of Arts and Libraries
British Library
British Museum
British Museum (Natural History)
Imperial War Museum
Museums and Galleries Commission
National Gallery
National Maritime Museum
National Portrait Gallery
Science Museum
Tate Gallery
Victoria and Albert Museum
Wallace Collection

Office of Fair Trading

Office of Population Censuses and Surveys
National Health Service Central Register

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health
Service Commissioners

Overseas Development Administration
Overseas Development and National Research Institute

Paymaster General's Office

Postal Business of the Post Office

Privy Council Office

Public Record Office

Registry of Friendly Societies

Royal Commission on Historical Manuscripts

Royal Hospital, Chelsea

Royal Mint

Scotland, Crown Office and Procurator
Fiscal Service

Scotland, Department of the Registers of Scotland

Scotland, General Register Office
National Health Service Central Register

Scotland, Lord Advocate's Department

Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer

Scottish Courts Administration
Accountant of Court's Office
Court of Justiciary
Court of Session
Lands Tribunal for Scotland
Pensions Appeal Tribunals
Scottish Land Court
Scottish Law Commission
Sheriff Courts
Social Security Commissioners' Office

Scottish Office
Central Services
Department of Agriculture and Fisheries for Scotland
Artificial Insemination Service
Crofters Commission
Red Deer Commission
Royal Botanic Garden, Edinburgh
Industry Department for Scotland
Scottish Electricity Consultative Councils
Scottish Development Department
Rent Assessment Panel and Committees
Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland
Royal Fine Art Commission for Scotland
Scottish Education Department
National Galleries of Scotland
National Library of Scotland
National Museums of Scotland

Scottish and Health Departments
HM Inspectorate of Constabulary
Local Health Councils
Mental Welfare Commission for Scotland
National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting for Scotland

Parole Board for Scotland and Local Review Committees
Scottish Antibody Production Unit
Scottish Council for Postgraduate Medical Education
Scottish Crime Squad
Scottish Criminal Record Office
Scottish Fire Service Training School
Scottish Health Boards
Scottish Health Service — Common Services Agency
Scottish Health Service Planning Council
Scottish Police College

Scottish Record Office

HM Stationery Office

HM Treasury

Central Computer and Telecommunications Agency
Chessington Computer Centre
Civil Service Catering Organization
National Economic Development Council
Rating of Government Property Department

Welsh Office

Ancient Monuments (Wales) Commission
Council for the Education and Training of Health Visitors
Local Government Boundary Commission for Wales
Local Valuation Panels and Courts
National Health Service Authorities
Rent Control Tribunals and Rent Assessment Panels and Committees

GRIECHENLAND

1. Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
2. Υπουργείο Παιδείας & Θρησκευμάτων
3. Υπουργείο Εμπορίου
4. Υπουργείο Βιομηχανίας-Ενέργειας-Τεχνολογίας
5. Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας
6. Υπουργείο Προεδρίας της Κυβέρνησης
7. Υπουργείο Αιγαίου
8. Υπουργείο Εξωτερικών
9. Υπουργείο Δικαιοσύνης
10. Υπουργείο Εσωτερικών
11. Υπουργείο Εργασίας
12. Υπουργείο Πολιτισμού και Επιστημών
13. Υπουργείο Περιβάλλοντος Χωροταξίας & Δημοσίων Έργων
14. Υπουργείο Οικονομικών
15. Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών
16. Υπουργείο Υγείας, Πρόνοιας & Κοινωνικών Ασφαλίσεων
17. Υπουργείο Μακεδονίας-Θράκης
18. Γενικό Επιτελείο Στρατού (¹)
19. Γενικό Επιτελείο Ναυτικού (¹)
20. Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας (¹)
21. Υπουργείο Γεωργίας
22. Γενική Γραμματεία Τύπου και Πληροφοριών
23. Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς
24. Γενικό Χημείο του Κράτους
25. Γενική Γραμματεία Λαϊκής Επιμόρφωσης
26. Γενική Γραμματεία Ισότητας των Δύο Φύλων
27. Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων
28. Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού
29. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας
30. Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας
31. Γενική Γραμματεία Αθλητισμού
32. Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων
33. Εθνική Στατιστική Υπηρεσία
34. Εθνικός Οργανισμός Πρόνοιας
35. Οργανισμός Εργατικής Εστίας
36. Εθνικό Τυπογραφείο
37. Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας

(¹) Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

38. Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας
39. Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών
40. Πανεπιστήμιο Αιγαίου
41. Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης
42. Δημόκριτειο Πανεπιστήμιο Θράκης
43. Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων
44. Πανεπιστήμιο Πατρών
45. Πολυτεχνείο Κρήτης
46. Σβιτανίδειος Σχολή
47. Πανεπιστήμιο Μακεδονίας (Οικονομικές & Κοινές Επιστημές)
48. Αιγινήτειο Νοσοκομείο
49. Αρεταίειο Νοσοκομείο
50. Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης
51. Ελληνικά Ταχυδρομεία
52. Οργανισμός Διαχείρισης Δημόσιου Υλικού
53. Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων
54. Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων

SPANIEN

1. Ministerio de Asuntos Exteriores
2. Ministerio de Justicia
3. Ministerio de Defensa ⁽¹⁾
4. Ministerio de Economía y Hacienda
5. Ministerio del Interior
6. Ministerio de Obras Públicas y Transportes
7. Ministerio de Educación y Ciencia
8. Ministerio de Trabajo y Seguridad Social
9. Ministerio de Industria, Comercio y Turismo
10. Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
11. Ministerio para las Administraciones Públicas
12. Ministerio de Cultura
13. Ministerio de Relaciones con las Cortes y de la Secretaría del Gobierno
14. Ministerio de Sanidad y Consumo
15. Ministerio de Asuntos Sociales
16. Ministerio del Portavoz del Gobierno

⁽¹⁾ Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

PORTUGAL

Presidência do Conselho de Ministros

1. Auditoria Jurídica da Presidência do Conselho de Ministros
2. Centro de Estudos e Formação Autárquica
3. Centro de Estudos Técnicos e Apoio Legislativo
4. Centro de Gestão da Rede Informática do Governo
5. Conselho Nacional de Planeamento Civil de Emergência
6. Conselho Permanente de Concertação Social
7. Departamento de Formação e Aperfeiçoamento Profissional
8. Gabinete de Macau
9. Gabinete do Serviço Cívico dos Objectores de Consciência
10. Instituto da Juventude
11. Instituto Nacional de Administração
12. Secretaria-Geral da Presidência do Conselho de Ministros
13. Secretariado para a Modernização Administrativa
14. Serviço Nacional de Protecção Civil
15. Serviços Sociais da Presidência do Conselho de Ministros

Ministério da Administração Interna

1. Direcção-Geral de Viação
2. Gabinete de Estudos e Planeamento de Instalações
3. Governos Cívicos
4. Guarda Fiscal
5. Guarda Nacional Republicana
6. Polícia de Segurança Pública
7. Secretaria-Geral
8. Secretariado Técnico dos Assuntos para o Processo Eleitoral
9. Serviço de Estrangeiros e Fronteiras
10. Serviço de Informação e Segurança
11. Serviço Nacional de Bombeiros

Ministério da Agricultura

1. Agência do Controlo das Ajudas Comunitárias ao Sector do Azeite
2. Direcção-Geral da Hidráulica e Engenharia Agrícola
3. Direcção-Geral da Pecuária
4. Direcção-Geral das Florestas
5. Direcção-Geral de Planeamento e Agricultura
6. Direcção-Geral dos Mercados Agrícolas e da Indústria Agro-alimentar
7. Direcção Regional de Agricultura da Beira Interior
8. Direcção Regional de Agricultura da Beira Litoral
9. Direcção Regional de Agricultura de Entre Douro e Minho

10. Direcção Regional de Agricultura de Trás-os-Montes
11. Direcção Regional de Agricultura do Alentejo
12. Direcção Regional de Agricultura do Algarve
13. Direcção Regional de Agricultura do Ribatejo e Oeste
14. Gabinete para os Assuntos Agrícolas Comunitários
15. Inspeção Geral e Auditoria de Gestão
16. Instituto da Vinha e do Vinho
17. Instituto de Qualidade Alimentar
18. Instituto Nacional de Investigação Agrária
19. Instituto Regulador Orientador dos Mercados Agrícolas
20. Obra Social — Secretaria Geral
21. Rede de Informação de Contabilidades Agrícolas
22. Secretaria Geral
23. IFADAP — Instituto Financeiro de Apoio ao Desenvolvimento da Agricultura e Pescas
24. INGA — Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola

Ministério do Ambiente e Recursos Naturais

1. Direcção-Geral da Qualidade do Ambiente
2. Direcção-Geral dos Recursos Naturais
3. Gabinete dos Assuntos Europeus
4. Gabinete de Estudos e Planeamento
5. Gabinete de Protecção e Segurança Nuclear
6. Instituto Nacional do Ambiente
7. Instituto Nacional de Defesa do Consumidor
8. Instituto Nacional de Meteorologia e Geofísica
9. Secretaria-Geral
10. Serviço Nacional de Parques, Reservas e Conservação da Natureza
11. Gabinete do Saneamento Básico da Costa do Estoril
12. Delegações Regionais
13. Instituto Nacional da Água

Ministério do Comércio e Turismo

1. Comissão de Aplicação de Coimas em Matéria Económica
2. Direcção-Geral de Concorrência e Preços
3. Direcção-Geral de Inspeção Económica
4. Direcção-Geral do Comércio Externo
5. Direcção-Geral do Comércio Interno
6. Direcção-Geral do Turismo
7. Fundo de Turismo
8. Gabinete para os Assuntos Comunitários

9. ICEP — Instituto do Comércio Externo de Portugal
10. Inspeção Geral de Jogos
11. Instituto de Promoção Turística
12. Instituto Nacional de Formação Turística
13. Regiões de turismo
14. Secretaria-Geral
15. ENATUR — Empresa Nacional de Turismo, EP
16. AGA — Administração-Geral do Açúcar e do Alcool, EP

Ministério da Defesa Nacional ⁽¹⁾

1. Estado-Maior General das Forças Armadas
2. Estado-Maior da Força Aérea
3. Comando Logístico-Administrativo da Força Aérea
4. Estado-Maior do Exército
5. Estado-Maior da Armada
6. Direcção-Geral do Material Naval
7. Direcção das Infra-estruturas Navais
8. Direcção de Abastecimento
9. Fábrica Nacional de Cordoaria
10. Hospital da Marinha
11. Arsenal do Alfeite
12. Instituto Hidrográfico
13. Direcção-Geral de Armamento
14. Direcção-Geral de Pessoal e Infra-estruturas
15. Direcção-Geral de Política de Defesa Nacional
16. Instituto de Defesa Nacional
17. Secretaria-Geral

Ministério da Educação

1. Auditoria Jurídica
2. Direcção-Geral da Administração Escolar
3. Direcção-Geral da Extensão Educativa
4. Direcção-Geral do Ensino Superior
5. Direcção-Geral dos Desportos
6. Direcção-Geral dos Ensinos Básico e Secundário
7. Direcção Regional de Educação de Lisboa
8. Direcção Regional de Educação do Algarve
9. Direcção Regional de Educação do Centro
10. Direcção Regional de Educação do Norte
11. Direcção Regional de Educação do Sul
12. Editorial do Ministério da Educação
13. Gabinete Coordenador do Ingresso no Ensino Superior
14. Gabinete de Estudos e Planeamento
15. Gabinete de Gestão Financeira
16. Gabinete do Ensino Tecnológico, Artístico e Profissional

(1) Hinsichtlich der in Anhang II enthaltenen nichtmilitärischen Materialien.

17. Inspeção Geral de Educação
18. Instituto de Cultura da Língua Portuguesa
19. Instituto de Inovação Educacional
20. Instituto dos Assuntos Sociais da Educação
21. Secretaria-Geral

Ministério do Emprego e Segurança Social

1. Auditoria Jurídica
2. Caixa Nacional de Seguros e Doenças Profissionais
3. Caixas de Previdência Social
4. Casa Pia de Lisboa
5. Centro Nacional de Pensões
6. Centros Regionais de Segurança Social
7. Comissão para a Igualdade e Direitos das Mulheres
8. Departamento de Estatística
9. Departamento de Estudos e Planeamento
10. Departamento de Relações Internacionais e Convenções da Segurança Social
11. Departamento para Assuntos do Fundo Social Europeu
12. Departamento para os Assuntos Europeus e Relações Externas
13. Direcção-Geral da Acção Social
14. Direcção-Geral da Família
15. Direcção-Geral das Relações de Trabalho
16. Direcção-Geral de Apoio Técnico à Gestão
17. Direcção-Geral de Higiene e Segurança no Trabalho
18. Direcção-Geral do Emprego e Formação Profissional
19. Direcção-Geral dos Regimes de Segurança Social
20. Fundo de Estabilização Financeira da Segurança Social
21. Inspeção Geral da Segurança Social
22. Inspeção Geral do Trabalho
23. Instituto de Gestão Financeira da Segurança Social
24. Instituto do Emprego e Formação Profissional
25. Instituto Nacional para o Aproveitamento dos Tempos Livres dos Trabalhadores
26. Secretaria-Geral
27. Secretariado Nacional de Reabilitação
28. Serviços Sociais do MESS
29. Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

Ministério das Finanças

1. ADSE — Direcção-Geral de Protecção aos Funcionários e Agentes da Administração Pública
2. Auditoria Jurídica
3. Direcção-Geral da Administração Pública
4. Direcção-Geral da Contabilidade Pública e Intendência Geral do Orçamento
5. Direcção-Geral da Junta de Crédito Público

6. Direcção-Geral das Alfândegas
7. Direcção-Geral das Contribuições e Impostos
8. Direcção-Geral do Património do Estado
9. Direcção-Geral do Tesouro
10. Gabinete de Estudos Económicos
11. Gabinete dos Assuntos Europeus
12. GAFEEP — Gabinete para a análise do Financiamento do Estado e das Empresas Públicas
13. Inspecção Geral de Finanças
14. Instituto de Informática
15. Junta de Crédito Público
16. Secretaria-Geral
17. SOFE — Serviços Sociais do Ministério das Finanças

Ministério da Indústria e Energia

1. Delegação Regional da Indústria e Energia de Lisboa e Vale do Tejo
2. Delegação Regional da Indústria e Energia do Alentejo
3. Delegação Regional da Indústria e Energia do Algarve
4. Delegação Regional da Indústria e Energia do Centro
5. Delegação Regional da Indústria e Energia do Norte
6. Direcção-Geral da Indústria
7. Direcção-Geral da Energia
8. Direcção-Geral de Geologia e Minas
9. Gabinete de Estudos e Planeamento
10. Gabinete para a Pesquisa e Exploração do Petróleo
11. Gabinete para os Assuntos Comunitários
12. Instituto Nacional da Propriedade Industrial
13. Instituto Português da Qualidade
14. LNETI — Laboratório Nacional de Engenharia e Tecnologia Industrial
15. Secretaria-Geral

Ministério da Justiça

1. Centro de Estudos Judiciários
2. Centro de Identificação Civil e Criminal
3. Centros de Observação e Acção Social
4. Conselho Superior de Magistratura
5. Conservatória dos Registos Centrais
6. Direcção-Geral dos Registos e Notariado
7. Direcção-Geral dos Serviços de Informática
8. Direcção-Geral dos Serviços Judiciários
9. Direcção-Geral dos Serviços Prisionais
10. Direcção-Geral dos Serviços Tutelares de Menores
11. Estabelecimentos Prisionais
12. Gabinete de Direito Europeu

13. Gabinete de Documentação e Direito Comparado
14. Gabinete de Estudos e Planeamento
15. Gabinete de Gestão Financeira
16. Gabinete de Planeamento e Coordenação do Combate à Droga
17. Hospital-prisão de S. João de Deus
18. Instituto Corpus Christi
19. Instituto da Guarda
20. Instituto de Reinserção Social
21. Instituto de S. Domingos de Benfica
22. Instituto Nacional da Política e Ciências Criminais
23. Instituto Navarro Paiva
24. Instituto Padre António Oliveira
25. Instituto S. Fiel
26. Instituto S. José
27. Instituto Vila Fernando
28. Instituto de Criminologia
29. Instituto de Medicina Legal
30. Polícia Judiciária
31. Secretaria-Geral
32. Serviços Sociais

Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações

1. Conselho de Mercados de Obras Públicas e Particulares
2. Direcção-Geral de Aviação Civil
3. Direcção-Geral dos Edifícios e Monumentos Nacionais
4. Direcção-Geral dos Transportes Terrestres
5. Gabinete da Travessia do Tejo
6. Gabinete de Estudos e Planeamento
7. Gabinete do Nó Ferroviário de Lisboa
8. Gabinete do Nó Ferroviário do Porto
9. Gabinete para a Navegabilidade do Douro
10. Gabinete para as Comunidades Europeias
11. Inspecção Geral de Obras Públicas, Transportes e Comunicações
12. Junta Autónoma das Estradas
13. Laboratório Nacional de Engenharia Civil
14. Obra Social do Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações
15. Secretaria-Geral

Ministério dos Negócios Estrangeiros

1. Direcção-Geral dos Assuntos Consulares e Administração Financeira
2. Direcção-Geral das Comunidades Europeias
3. Direcção-Geral da Cooperação
4. Instituto de Apoio à Emigração e às Comunidades Portuguesas

5. Instituto de Cooperação Económica
6. Secretaria-Geral

Ministério do Planeamento e Administração do Território

1. Academia das Ciências
 2. Auditoria Jurídica
 3. Centro Nacional de Informação Geográfica
 4. Comissão Coordenadora da Região Centro
 5. Comissão Coordenadora da Região de Lisboa e Vale do Tejo
 6. Comissão Coordenadora da Região do Alentejo
 7. Comissão Coordenadora da Região do Algarve
 8. Comissão Coordenadora da Região Norte
 9. Departamento Central de Planeamento
 10. Direcção-Geral da Administração Autárquica
 11. Direcção-Geral do Desenvolvimento Regional
 12. Direcção-Geral do Ordenamento do Território
 13. Gabinete Coordenador do Projecto do Alqueva
 14. Gabinete de Estudos e Planeamento da Administração do Território
 15. Gabinete para os Aeroportos da Região Autónoma da Madeira
 16. Inspeção Geral de Administração do Território
 17. Instituto Nacional de Estatísticas
 18. Instituto António Sérgio de Sector Cooperativo
 19. Instituto de Investigação Científica e Tropical
 20. Instituto Geográfico e Cadastral
 21. Junta Nacional de Investigação Científica e Tecnológica
 22. Secretaria-Geral
-

ANHANG II

„ANHANG III

MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

A. VORABINFORMATIONSVORFAHREN

1. Öffentlicher Auftraggeber (Angabe von Namen, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und gegebenenfalls der Dienststelle, bei der zusätzliche Angaben erlangt werden können)
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs I A
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien
4. Sonstige Angaben
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

B. OFFENE VERFAHREN

1. Öffentlicher Auftraggeber (Angabe von Namen, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer)
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer. Menge, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit der voraussichtliche Zeitpunkt, zu dem diese Optionsrechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen während eines bestimmten Zeitraums (vgl. Artikel 7) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
3. Erfüllungsort
4.
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
 - b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Abweichende Angebote
 - a) Gegebenenfalls Mindestanforderungen
 - b) Gegebenenfalls gewünschte Angaben
7. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags
8.
 - a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen beantragt werden können
 - b) Gegebenenfalls Einsendefrist für diese Anträge
 - c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung dieser Unterlagen
9.
 - a) Einsendefrist für die Angebote
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind

10. a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote
11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften
13. Gegebenenfalls Rechtsform, in die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragserteilung zu überführen ist
14. Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sowie Auskünfte, Formalitäten und Unterlagen, die zur Bewertung der Mindestanforderungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht vom Dienstleistungserbringer einzureichen bzw. einzuhalten sind
15. Bindefrist
16. Kriterien für die Auftragserteilung und deren Rangfolge; andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind
17. Sonstige Angaben
18. Datum der Veröffentlichung der Vorabinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
19. Tag der Absendung der Bekanntmachung
20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
21. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

C. NICHT OFFENE VERFAHREN

1. Öffentlicher Auftraggeber (Angabe von Namen, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers)
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer. Menge, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit der voraussichtliche Zeitpunkt, zu dem diese Optionsrechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen während eines bestimmten Zeitraums (vgl. Artikel 7) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten sind
b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Geplante Anzahl oder Höchst- oder Mindestzahl von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
7. Gegebenenfalls Verbot abweichender Angebote
 - a) Gegebenenfalls Mindestanforderungen
 - b) Gegebenenfalls gewünschte Angaben
8. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags
9. Gegebenenfalls Rechtsform, in die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragserteilung zu überführen ist

10. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
13. Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sowie Auskünfte, Formalitäten und Unterlagen, die zur Bewertung der Mindestanforderungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht vom Dienstleistungserbringer einzureichen bzw. einzuhalten sind
14. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind
15. Sonstige Angaben
16. Datum der Veröffentlichung der Vorabinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

D. VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Öffentlicher Auftraggeber (Angabe von Namen, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers)
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer. Menge, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die zu erbringenden Dienstleistungen
3. Erfüllungsort
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
b) Verweis auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Person angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können
6. Geplante Anzahl oder Höchst- oder Mindestzahl von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden
7. Gegebenenfalls Verbot abweichender Angebote
 - a) Gegebenenfalls Mindestanforderungen
 - b) Gegebenenfalls gewünschte Angaben
8. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrags
9. Gegebenenfalls Rechtsform, in die die Dienstleistungserbringergemeinschaft bei Auftragserteilung zu überführen ist
10. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind

- c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
11. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten
12. Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sowie Auskünfte, Formalitäten und Unterlagen, die zur Bewertung der Mindestanforderungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht vom Dienstleistungserbringer einzureichen bzw. einzuhalten sind
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer
14. Sonstige Angaben
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Datum früherer Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

E. AUFTRAGSVERGABE

1. Name und Anschrift des Auftraggebers
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 11 Absatz 3)
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer. Menge der erbrachten Dienstleistungen
4. Tag der Auftragserteilung
5. Kriterien für die Auftragserteilung
6. Anzahl der eingegangenen Angebote
7. Name und Anschrift des/der Dienstleistungserbringer(s)
8. Mindest-/Höchstpreis oder Preisspanne
9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
10. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der voraussichtlich als Unterauftrag an dritte Parteien vergeben wird
11. Sonstige Angaben
12. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
15. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IB: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 16 Absatz 3)"

ANHANG III

ANHANG IV

MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHER LIEFERAUFTRÄGE

A. VORABINFORMATIONSVVERFAHREN

1. Öffentlicher Auftraggeber (Angabe von Namen, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und gegebenenfalls der Dienststelle, bei der zusätzliche Angaben erlangt werden können)
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs IA
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien
4. Sonstige Angaben
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
7. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

B. OFFENE VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren
 - b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
3.
 - a) Ort der Lieferung
 - b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
 - c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (vgl. Artikel 5) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
 - d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann
4. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Lieferauftrags
5.
 - a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können
 - b) Gegebenenfalls Einsendefrist für solche Anträge
 - c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen
6.
 - a) Einsendefrist für die Angebote
 - b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind

7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
11. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
12. Bindefrist
13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind
14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
15. Sonstige Angaben
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

C. NICHT OFFENE VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens
c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
3. a) Ort der Lieferung
b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (vgl. Artikel 5) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
d) Angaben darüber, ob der Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann
4. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Lieferauftrags
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
6. a) Einsendefrist für die Angebote
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind

7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe
8. Gegebenenfalls Kauttionen und Sicherheiten
9. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
11. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird
12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

D. VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren
 - b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens
 - c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen
3.
 - a) Ort der Lieferung
 - b) Art der zu liefernden Waren, einschließlich der Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen; CPA-Referenznummer
 - c) Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (vgl. Artikel 5) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufforderungen zur Angebotsabgabe für die Lieferaufträge
 - d) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann
4. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Lieferauftrags
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
6.
 - a) Einsendefrist für die Angebote
 - b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind
7. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten
8. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

9. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird
10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten
12. Datum vorhergehender Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
16. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

E. AUFTRAGSVERGABE

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 6 Absatz 3)
3. Tag der Auftragsvergabe
4. Zuschlagskriterien
5. Anzahl der eingegangenen Angebote
6. Name und Anschrift des/der Auftragnehmer(s)
7. Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer: CPA-Referenznummer
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann
11. Sonstige Angaben
12. Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

ANHANG IV

„ANHANG IV

MUSTER FÜR DIE BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHER BAUAUFTRÄGE

A. VORABINFORMATIONSVERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
2.
 - a) Ort der Lieferung
 - b) Natur und Umfang der Arbeiten und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk
 - c) Falls verfügbar: Abschätzung der Kostenspanne für die geplanten Arbeiten
3.
 - a) Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s)
 - b) Falls bekannt: vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten
 - c) Falls bekannt: vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten
4. Falls bekannt: Bedingungen für die Finanzierung der Arbeiten und die Preisrevision und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
5. Sonstige Angaben
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
8. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

B. OFFENE VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
2.
 - a) Gewähltes Vergabeverfahren
 - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3.
 - a) Ort der Ausführung
 - b) Natur und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt
4. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Bauauftrags
5.
 - a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können
 - b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für die Übersendung dieser Unterlagen

6. a) Einsendefrist für die Angebote
b) Anschrift, an die sie zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
11. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer
12. Bindefrist
13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind
14. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
15. Sonstige Angaben
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

C. NICHT OFFENE VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3. a) Ort der Ausführung
b) Natur und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt
4. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Bauauftrags
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß

6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
b) Anschrift, an die sie zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe
8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
10. Erforderliche Angaben zur Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, denen dieses genügen muß
11. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind
12. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

D. VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren
b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist
3. a) Ort der Ausführung
b) Natur und Umfang der Arbeiten und allgemeine Merkmale des Bauwerks, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt
4. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Bauauftrags
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme
b) Anschrift, an die sie zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen
7. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten

8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind
9. Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt
10. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer
12. Gegebenenfalls Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
17. Datum vorheriger Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des GATT-Übereinkommens fällt

E. AUFTRAGSVERGABE

1. Name und Anschrift des Auftraggebers
 2. Gewähltes Vergabeverfahren. Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung, Begründung (Artikel 7 Absatz 4)
 3. Tag der Auftragserteilung
 4. Kriterien für die Auftragsvergabe
 5. Anzahl der eingegangenen Angebote
 6. Name und Anschrift der(des) Auftragnehmer(s)
 7. Natur und Umfang/Menge der Arbeiten, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks
 8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum)
 9. Wert des Auftrags, der den Zuschlag erhalten hat, oder das höchste und das niedrigste Angebot, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden
 10. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann
 11. Sonstige Angaben
 12. Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 13. Tag der Absendung der Bekanntmachung
 14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
-

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG (öffentliche Dienstleistungsaufträge), 93/36/EWG (öffentliche Lieferaufträge) und 93/37/EWG (öffentliche Bauaufträge).

2. HAUSHALTSLINIE

B5 - 304

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1. Besondere Ziele

Durch die Änderung der Richtlinie 92/50/EWG (öffentliche Dienstleistungsaufträge), 93/36/EWG (öffentliche Lieferaufträge) und 93/37/EWG (öffentliche Bauaufträge) Rechnung getragen werden, um vor allem sicherzustellen, daß Unternehmen aus der Europäischen Union von einem Abkommen profitieren, das genauso vorteilhaft ist wie für Unternehmen aus Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

4.2. Dauer

Unbefristet, obwohl die Entscheidungen jedes Jahr pontkuell getroffen werden.

4.3. Betroffene

Die Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1. Nicht obligatorische Ausgaben

5.2. Getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABEN

Die Auswirkung der Änderungen auf den Haushalt wird beschränkt sein. Aufgrund der Herabsetzung des Schwellenwertes für öffentliche Dienstleistungsaufträge wird die Richtlinie unter anderem zu einer Zunahme der im Supplément des Amtsblatts zu veröffentlichenden Bekanntmachungen führen.

Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die zusätzlichen Ausgaben, die im Anschluß an die Anwendung der betreffenden Richtlinie anfallen werden, lassen sich schwer quantifizieren.

Generell ist festzustellen, daß die von den Kommissionsdienststellen zu Informations- und Kontrollzwecken veranstalteten Besuche die von den Richtlinien betroffenen Behörden veranlassen, ihre Bekanntmachungspflichten stets besser zu erfüllen.

Im übrigen hat die Kommission wichtige Maßnahmen erlassen, um die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen, insbesondere durch eine Vereinheitlichung der Bekanntmachungen, zu senken.

Da die Richtlinie Anfang 1996 in Kraft treten wird, können die Gesamtkosten der Maßnahme wie folgt berechnet werden :

- Zahl der zusätzlichen Bekanntmachungen : 300
- Kosten für die Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Angaben des ABl. EG : 450 ECU
- Gesamtkosten für die Übersetzung und Veröffentlichung : 135.000 ECU

Die zusätzlichen Ausgaben können somit für 1996 auf 135.000 ECU veranschlagt werden.

7.2. Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen

Gegenstandslos (ponktuelle Maßnahme).

8. VORKEHRUNGEN ZUR BETRÜGSVERHÜTUNG

Die Kommissionsdienststellen überprüfen die Zuschüsse und die Abnahme der in Auftrag gegebenen Arbeiten und Studien vor jeder Zahlung unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen und der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- bzw. Gesamtführung. Alle Vereinbarungen oder Verträge, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden, enthalten Maßnahmen zur Betrugsverhütung (Kontrolle, Berichterstattung usw.)

9. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

9.1. Welches quantifizierte besondere Ziel verfolgt die Maßnahme?

Die Änderungen der Vergaberichtlinien wird sicherstellen, daß Unternehmen aus der Europäischen Union von einem Abkommen profitieren, das genauso vorteilhaft ist wie für Unternehmen aus Drittstaaten insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes an Informationen in den Bekanntmachungen oder das im Fall eines Ausschlusses eines Unternehmens vom Vergabeverfahren vom öffentlichen Auftraggeber zu geben ist.

9.2. Begründung der Maßnahme

Die Maßnahme ergibt sich aus den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

9.3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Siehe Randnummer 7.1.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNG

I. Bezeichnung des Vorschlags

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG (öffentliche Dienstleistungsaufträge), der Richtlinie 93/36/EWG (öffentliche Lieferaufträge) und der Richtlinie 93/37/EWG (öffentliche Bauaufträge).

II. Hauptgrund für diese Maßnahmen

Aufnahme der internationalen Verpflichtungen, die sich aus dem neuen GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ergeben, in die vorerwähnten Richtlinien.

III. Merkmale der betroffenen Unternehmen

1. Sind viele KMU betroffen?

Die Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge können direkt oder indirekt für viele KMU interessant sein.

2. Läßt sich eine Konzentration auf bestimmte Regionen feststellen?

- Regionale Fördergebiete der Mitgliedstaaten? Nein
- Fördergebiete des EFRE? Nein

IV. Werden den Unternehmen unmittelbar Verpflichtungen auferlegt?

Keine unmittelbaren Verpflichtungen.

V. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen durch die lokalen Behörden mittelbar auferlegt werden?

Keine mittelbaren Verpflichtungen.

VI. Bestehen besondere Maßnahmen für KMU? Welche?

Dieser Vorschlag enthält keine neuen Elemente für KMU.

VII. Mit welcher Wirkung kann gerechnet werden?

1. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Die vorerwähnten Richtlinien zielen auf eine Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in sämtlichen Mitgliedstaaten ab. Die Änderungen verfolgen dasselbe Ziel.

2. Für die Beschäftigung

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung können als beschränkt angesehen werden.

VIII. Wurden die Sozialpartner gehört? Welche Stellungnahmen haben sie abgegeben?

Die Konsultationen haben im Rahmen des Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens stattgefunden, in dem die Industrie und der Europäische Gewerkschaftsbund vertreten sind.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung

der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

(.../.../EG)

BEGRÜNDUNG.....

- I Einleitung
- II Anwendungsbereich des Vorschlags
- Anhang: Eingehende Untersuchung der Artikel

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES PARLAMENTES UND DES RATES

Präambel

Artikel 1: Änderungen zur Richtlinie 93/38/EWG.....

Artikel 2 bis 5: Schlußbestimmungen.....

Anhänge.....

- Anhang XII A.....
- Anhang XII B.....
- Anhang XII C.....
- Anhang XIII.....
- Anhang XIV.....
- Anhang XV.....

BEGRÜNDUNG

I Einleitung

1. Am 15. Dezember 1993 wurden die Revisionsverhandlungen zum ersten GATT-Beschaffungsübereinkommen (im folgenden "Übereinkommen") erfolgreich abgeschlossen. Am 15. April 1994 unterzeichnete die Europäische Union beim Abschluß der Uruguay-Runde unter anderem auch das neue Übereinkommen, um eine größere Liberalisierung und Expansion des Welthandels herbeizuführen und den internationalen Rahmen für diesen Handel zu verbessern. Das neue Übereinkommen geht aber erheblich weiter als das bisherige Beschaffungssystem mit seinen ausgewogenen Rechten und Pflichten. Gegenüber dem ersten Übereinkommen von 1980 vergrößert sich damit der Einzugsbereich um gut das Zehnfache. Die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Aufträge werden jährlich einen Wert von rund 350 Mrd. ECU erreichen.
2. Im Vergleich zum Übereinkommen von 1979 erstreckt sich das neue Übereinkommen nicht nur auf Lieferaufträge, sondern auch auf Bau- und Dienstleistungsaufträge und, abgesehen von Aufträgen des Staates, auf bestimmte Aufträge öffentlicher, regionaler und lokaler Stellen und auf bestimmte Aufträge in den Sektoren Wasser- und Stromversorgung, Personennahverkehr, Häfen und Flughäfen.
3. Für die Anwendung des Übereinkommens durch die Gemeinschaft sind Änderungen des Gemeinschaftsrechts nicht unbedingt notwendig. Das Übereinkommen, das die Gemeinschaft geschlossen hat, bildet nämlich einen festen Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und bedarf keiner Durchführungsvorschriften. Auftraggeber, die sowohl den Richtlinien der EU als auch dem Übereinkommen unterliegen, müssen demnach für ein und denselben Auftrag zwei unterschiedliche Rechtssysteme anwenden. Insoweit aber die Vorschriften des Übereinkommens in gewisser Hinsicht günstiger als die Gemeinschaftsvorschriften sind, steht außer Frage, daß die Funktionsweise der Gemeinschaftsregelung hiervon betroffen ist.
4. Deswegen muß gewährleistet werden, daß Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer der Europäischen Union eine ebenso günstige Behandlung erfahren wie Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Vorschriften der EU-Richtlinien auf diejenigen des Übereinkommens abzustellen, wenn letztere für die Unternehmen günstiger ausfallen, auch wenn hierdurch einige zusätzliche Verpflichtungen für die Auftraggeber der Europäischen Union entstehen.
5. Insoweit die Vorschriften des Übereinkommens von den Richtlinienvorschriften abweichen, scheint es angebracht, letztere zu ändern, damit die Auftragsgeber, die dem Übereinkommen unterliegen, in ihrem Verhalten ebenso mit dem Übereinkommen wie mit den geänderten Richtlinien im Einklang stehen.

6. Außerdem muß die Anwendung der Richtlinien vereinfacht und muß das aufgrund des gemeinschaftlichen Rechtsbestands erreichte Gleichgewicht aufrechterhalten werden. Die meisten Änderungsvorschläge, wie die Änderungen der Schwellenwerte, betreffen daher den gesamten Anwendungsbereich der Richtlinien.

II Anwendungsbereich des Vorschlags

7. Der Vorschlag betrifft Änderungen zu der Richtlinie 93/38/EWG ("Sektorenrichtlinie"). Die Änderungen zu den Richtlinien 92/50/EWG ("Dienstleistungsrichtlinie"), 93/36/EWG ("Lieferrichtlinie") und 93/37/EWG ("Baurichtlinie") sind Gegenstand des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der betreffenden Richtlinien.
8. Wie weiter oben erwähnt wurde, betrifft das Übereinkommen Bau- und Lieferaufträge, die von staatlichen Behörden oder von öffentlichen Unternehmen vergeben werden, welche Tätigkeiten im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG ausüben. Zu diesen Tätigkeiten gehören:
- die Bereitstellung oder das Betreiben eines Netzes zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser oder Strom;
 - die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen, und
 - das Betreiben eines öffentlichen Netzes zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Verkehrsdiensten mit der Stadtbahn, der Straßenbahn, Bussen und anderen Beförderungsmitteln.

Das Übereinkommen ist ebenfalls anwendbar, wenn die oben erwähnten Behörden oder Unternehmen Dienstleistungsaufträge des Anhangs XVI A der Richtlinie vergeben, mit Ausnahme der Kategorie 8 dieses Anhangs (Dienstleistungen im Bereich der Forschung und Entwicklung) und der Dienstleistungen des Anhangs XVI B der Richtlinie.

9. Die Richtlinie 93/38/EWG erstreckt sich außerdem auf alle Bau- und Lieferaufträge sowie grundsätzlich auf alle Dienstleistungsaufträge, die von staatlichen Behörden, öffentlichen Unternehmen und anderen Unternehmen, die aufgrund eines ihnen von einer zuständigen Behörde verliehenen besonderen oder ausschließlichen Rechts tätig sind, vergeben werden. Für die drei Arten von Auftraggebern gilt, daß sie eine "unter die Richtlinie fallende Tätigkeit" ausüben müssen. Abgesehen von den Tätigkeiten, auf die sich das Übereinkommen erstreckt, gehören zu diesen rechtsrelevanten Tätigkeiten:
- die Bereitstellung oder das Betreiben eines Netzes zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Gas oder Wärme,
 - die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes für die Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen;

- das Betreiben eines öffentlichen Netzes zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Verkehrsdiensten per Schiene (Stadtbahn ausgenommen); und
 - die Bereitstellung oder das Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder das Angebot von Telekommunikationsdiensten.
10. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens hängt also von der rechtlichen Stellung der Auftraggeber ab (wobei die wesentliche Unterscheidung die zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern ist). Die Richtlinie lehnt ihrerseits ausdrücklich die auf der Rechtsstellung beruhende Unterscheidung als Kriterium für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Sektorenrichtlinie ab (vgl. Erwägungsgründe 8 und 9¹ sowie Art. 2 der Richtlinie).
11. Aus den vorerwähnten Absätzen 8 und 9 wird klar, daß das Übereinkommen nur einige der von der Richtlinie erfaßten Tätigkeiten betrifft. Alle wesentlichen Vorschriften der Richtlinie, mit Ausnahme einiger Sondervorschriften, gelten ausnahmslos für alle Arten von Tätigkeiten. Würden je nach Tätigkeit der Auftraggeber unterschiedliche Rechtsvorschriften eingeführt, so würde dies in der Gemeinschaft zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für Auftraggeber führen, die zwar in unterschiedlichen, aber miteinander konkurrierenden Bereichen (z.B. Strom/Gas und Wärme) tätig sind. Diese Unterschiede wären im übrigen keinen gemeinschaftsspezifischen Faktoren, sondern dem Ergebnis von Verhandlungen über Außenhandelsbeziehungen zuzuschreiben. Für Auftraggeber, die mehr als eine Tätigkeit ausüben, könnte darüber hinaus die Anwendung unterschiedlicher Regelungen zusätzliche Kosten bei der Verwaltung der Vergabeverfahren nach sich ziehen und somit möglicherweise die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.
12. Die beiden Hauptziele des vorliegenden Vorschlags sind bereits erwähnt worden: Die Europäische Union soll Unternehmen aus Drittländern keine günstigeren Bedingungen anbieten als den eigenen Unternehmen, und die Ausgewogenheit des bestehenden Gemeinschaftsrechts muß aufrechterhalten werden. Wegen der in den Randnummern 8 und 9 dargelegten Unterschiede in den jeweiligen Anwendungsbereichen kommt der Aufrechterhaltung der in der Richtlinie erzielten Ausgewogenheit im Rahmen des vorliegenden Vorschlags besondere Bedeutung zu. Um also die Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Auftraggebern zu gewährleisten und der Erklärung der Kommission zur Ausdehnung der Richtlinie 93/38/EWG auf Drittländer² Rechnung zu tragen, geht dieser Vorschlag insoweit

¹ Diese Erwägungsgründe lauten:

- "8. Die Ausklammerung dieser Bereiche war vor allem deshalb gerechtfertigt, weil die Einrichtungen, die die jeweiligen Leistungen erbringen, teils dem öffentlichen Recht, teils dem Privatrecht unterliegen.
- "9. Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in diesen Sektoren eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die Einrichtungen nicht allein aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden."

² Diese Erklärung lautet:

über den Anwendungsbereich des Übereinkommens hinaus, als alle vorgeschlagenen Änderungen, mit Ausnahme der statistischen Verpflichtungen, ebenfalls gelten für:

- FuE-Dienstleistungen;
- öffentliche und private Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten;
- alle gegenwärtig von der "Sektorenrichtlinie" erfaßten Sektoren, einschließlich also der vier in der Randnummer 9 erwähnten Sektoren (Versorgung mit Gas oder Wärme, Förderung usw. von Öl und Gas, Verkehrsdienste per Schiene, Stadtbahn ausgenommen, Telekommunikationsdienste), auf die sich das Übereinkommen nicht erstreckt.

Was die Änderung der Schwellenwerte betrifft, so geht der Vorschlag insoweit über das Übereinkommen hinaus, als die geänderten Schwellenwerte auch für die Dienstleistungen des Anhangs XVI B gelten.

13. Artikel 36 der Richtlinie wurde nicht geändert; die Kommission wird Entscheidungsvorschläge nach Maßgabe dieses Artikels unterbreiten.
14. Innerhalb des vorerwähnten Anwendungsbereichs betreffen die Hauptänderungen:
 - Die Schwellenwerte: Die Richtlinie unterscheidet gegenwärtig zwischen dem Telekommunikationssektor und den anderen von der Richtlinie erfaßten Sektoren. Eine Änderung dieser Situation wird nicht ins Auge gefaßt. So werden die gegenwärtigen Schwellenwerte für Aufträge im Telekommunikationssektor (5.000.000 ECU für Bauaufträge und 600.000 ECU für Liefer- und Dienstleistungsaufträge) beibehalten. In den anderen Sektoren wird vorgeschlagen, den Schwellenwert für Bauaufträge von 5.000.000 ECU durch den Ecu-Gegenwert von 5.000.000 SZR³ und den Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von 400.000 ECU durch den ECU-Gegenwert von 400.000 SZR³ zu ersetzen
 - Die Möglichkeiten der Hilfe bei der Vorbereitung der technischen Spezifikationen oder Auftragsunterlagen: Der Vorschlag enthält eine neue Vorschrift, die den Auftraggebern verbietet, bei der Vorbereitung der technischen Spezifikationen oder Auftragsunterlagen Rat von Personen

"Die Kommission erklärt, daß sie dem Rat Entscheidungen zur Ausdehnung der Vorschriften der Richtlinie 93/38/EWG des Rates auf Drittländer nur empfehlen wird, wenn Gleichbehandlung zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen vorgesehen ist. Außerdem wird die Kommission bei der Aushandlung und Umsetzung der aus internationalen Abkommen resultierenden Verpflichtungen der Gemeinschaft gewährleisten, daß die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt bleibt (Artikel 222 des Vertrages)."

³ Stand vom 1. Januar 1994:

5.000.000 SZR = 4.952.370 ECU, 400.000 SZR = 396.218 ECU

oder Unternehmen einzuholen oder entgegenzunehmen, die ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag haben, wenn dies eine Ausschaltung oder Behinderung des Wettbewerbs bewirken kann. Auftraggeber können also Rat in bezug auf einen bestimmten Auftrag von Unternehmen einholen oder entgegennehmen, die sich anschließend möglicherweise am Vergabeverfahren beteiligen, wenn hierdurch nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz, insbesondere durch Ausschaltung des Wettbewerbs, beeinträchtigt wird. Durch diese Vorschrift wird zum Ausdruck gebracht, was sich bereits implizit aus den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt.

- Die Informationen, die den abgelehnten Bewerbern und Bieterinnen erteilt werden müssen: Diese neue Vorschrift verpflichtet die Auftraggeber, den abgelehnten Unternehmen auf ihren Wunsch über die Gründe für die Ablehnung und die Vorteile des ausgewählten Angebots zu informieren, wenn nicht berechnete Gründe vorliegen, die zuletzt genannten Informationen nicht mitzuteilen.
- In Übereinstimmung mit den Übereinkommen gewährleistet eine neue Vorschrift, daß der Zugang zu Prüfungssystemen jederzeit möglich ist.
- Die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten wurden geändert, damit die Gemeinschaft ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Sektoren der "Sektorenrichtlinie", die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, und erstreckt sich nicht auf Informationen über FuE-Dienstleistungen oder "sonstige" Dienstleistungen des Anhangs XVI Teil B. Die Vorschrift geht jedoch über das Übereinkommen hinaus, da sie nicht zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen unterscheidet, die in den vom Übereinkommen erfaßten Sektoren tätig sind.
- Schließlich wird ein neuer Artikel vorgeschlagen, um zu gewährleisten, daß die aufgrund des Vertrages bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zu Aufträgen der Gemeinschaft für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus den Mitgliedstaaten mindestens ebenso günstig sind wie die Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft, die aufgrund des Übereinkommens für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern bestehen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

15. Es folgt eine eingehende Untersuchung der Artikel.

Anhang: Eingehende Untersuchung der Artikel

16. Die nachstehenden Kommentare betreffen die geänderten oder neuen Vorschriften, die in Artikel 1 des vorliegenden Vorschlags stehen.

Artikel 14 Absatz 1 bis 3 - Schwellenwerte

17. In Artikel 14 Absatz 1 werden die gegenwärtigen Schwellenwerte für Aufträge im Telekommunikationssektor beibehalten, während in Absatz 2 die im Übereinkommen vorgesehenen neuen Schwellenwerte aufgenommen werden, die aus den oben erwähnten Gründen auf alle übrigen Tätigkeitssektoren ausgedehnt werden. Die Unterschiede, die sich aus dem neuen Schwellenwert des Absatzes 2 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge anderer als der im Telekommunikationssektor tätigen Auftraggeber (Ecu-Gegenwert von 400.000 SZR) und für Bauaufträge derselben Auftraggeber (Ecu-Gegenwert von 5.000.000 SZR) ergeben, sind insbesondere wegen des gegenwärtigen Wechselkurses von SZR und Ecu relativ gering. Die Änderung von Absatz 3 ist lediglich eine Folge der Änderungen von Absatz 1 und 2.
18. Die Änderungen von Absatz 11 und 12 ergeben sich aus den Änderungen von Artikel 14 Absatz 1 und 2.
19. Da die Ecu-Schwellenwerte des Übereinkommens alle zwei Jahre überprüft werden, konnte auf den tatsächlichen Ecu-Schwellenwert in dem diesbezüglichen Artikel nicht Bezug genommen werden. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift in der Richtlinie 93/36/EWG (Lieferaufträge), die bereits auf einen "GATT-Schwellenwert" verweist, sieht die im vorliegenden Fall gewählte Lösung folgendes vor:
 - einen Hinweis im Artikel auf den gemäß Übereinkommen festgesetzten Ecu-Schwellenwert (Artikel 14 Absatz 2),
 - eine Änderung des Wortlauts der einschlägigen Vorschriften unter Hinweis auf die regelmäßige Veröffentlichung der Ecu-Beträge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 14 Absatz 16).

Artikel 14 Absatz 15 bis 17 - Berechnung der in Landeswährung und in Ecu ausgedrückten Schwellenwerte

20. Die Vorschriften über die Berechnung des Ecu-Gegenwerts in Landeswährung und SZR wurden weitmöglichst auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Richtlinien über öffentliche Aufträge abgestellt. Die Verlegung der Vorschriften aus dem gegenwärtigen Artikel 38 nach Artikel 14 dient ebenfalls der Angleichung der vorliegenden Richtlinie an die anderen Richtlinien über öffentliche Aufträge.

Artikel 18 Absatz 9 - Hilfe bei der Vorbereitung der technischen Spezifikationen oder Auftragsunterlagen

21. Bei der Vorbereitung der technischen Spezifikationen oder Auftragsunterlagen würden Gleichbehandlung und lauterer Wettbewerb gefährdet, wenn diese mit Hilfe von Unternehmen vorbereitet würden, die ein kommerzielles Interesse an

dem Auftrag haben, auf die sich die betreffenden Unterlagen beziehen. Um einer solchen Situation vorzubeugen, wurde eine neue Vorschrift in die Richtlinie aufgenommen (Artikel 18 Absatz 9), der eine entsprechende Vorschrift des Übereinkommens als Vorlage dient und die Auftraggebern verbietet, Rat von Personen oder Unternehmen einzuholen oder entgegenzunehmen, wenn dies eine Ausschaltung oder Behinderung des Wettbewerbs bewirken kann.

Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f - Anwendung von Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb für zusätzliche Bauarbeiten oder Dienstleistungen

22. Wie das Übereinkommen vorsieht, wurde für die Anwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb für zusätzliche Bauarbeiten oder Dienstleistungen eine weitere Bedingung eingeführt, die darin besteht, daß dieses Verfahrens nur für einen Gesamtwert von 50 % des Wertes des Hauptauftrages angewandt werden darf. Hierdurch wird die Vorschrift mit den anderen Richtlinien über öffentliche Aufträge in Einklang gebracht.

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c - Informationserfordernisse für regelmäßige Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb benutzt werden

23. Beschließt ein Auftraggeber, durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung zum Wettbewerb aufzurufen, so muß er alle Bewerber auffordern, ihr Interesse zu bestätigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens wird zur Sicherung eines hohen Transparenzgrades gefordert, daß die Angaben in der Aufforderung an die Bewerber zur Bestätigung ihres Interesses mindestens so umfangreich sind wie die im Anhang XII für Auftragsbekanntmachungen verlangten Angaben.

Artikel 22 Absatz 1 - Folgen im Zusammenhang mit dem neuen Schwellenwert für Bauaufträge

24. Durch die Einführung eines neuen Schwellenwertes muß auch die Anforderung an die Auftraggeber zur Veröffentlichung einer nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Bekanntmachung der von ihnen geplanten Bauaufträge geringfügig geändert werden, da diese Verpflichtung in Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie durch einen Querverweis, an den allgemeinen Schwellenwert für Bauaufträge geknüpft ist, von dem ab die Richtlinie anwendbar ist (gegenwärtig Artikel 14 Absatz 1). Um diesen Zusammenhang beizubehalten und eine Vielzahl von Schwellenwerten zu vermeiden, wurde das gegenwärtige System der Querverweise nicht geändert. Die Auftraggeber sind demnach verpflichtet, Bekanntmachungen, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, für Bauaufträge zu veröffentlichen, wenn deren Wert auf mindestens 5.000.000 ECU bei Auftraggebern im Telekommunikationssektor oder auf einen Ecu-Gegenwert von 5.000.000 SZR bei Auftraggebern in den anderen von der Richtlinie erfaßten Sektoren veranschlagt wird.

Artikel 22 Absatz 3

25. Diese Änderung ergibt sich aus den Änderungen des Artikels 26.

Artikel 23 Absatz 1 und 2 - Folgen im Zusammenhang mit dem neuen Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge

26. Die Richtlinie gilt gegenwärtig für Wettbewerbe, die im Rahmen eines Verfahrens veranstaltet werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Wert mindestens dem allgemeinen Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge entspricht, von dem ab die Richtlinie anwendbar ist (Artikel 23 Absatz 1), wenn also der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 600.000 ECU bei Auftraggebern im Telekommunikationssektor oder 400.000 ECU in den anderen Sektoren entspricht (Artikel 23 Absatz 2).

Da sich der allgemeine Schwellenwert, auf den sich Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie bezieht für alle Sektoren mit Ausnahme des Telekommunikationssektors aufgrund des Übereinkommens geändert hat, schien es angebracht, Artikel 23 Absatz 1 und 2 in bezug auf diese Sektoren entsprechend anzupassen, während die gegenwärtigen Schwellenwerte für den Telekommunikationssektor unverändert bleiben. Die Änderungen des Artikels 23 der Richtlinie gewährleisten nicht nur weiterhin den bisherigen Zusammenhalt und die Vermeidung einer Vielzahl von Schwellenwerten, sondern behalten darüber hinaus die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit bei, daß ein Dienstleistungsauftrag an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben wird. (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe I).

Artikel 26 Absatz 1 - Kürzere Fristen bei offenen Verfahren nach Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung

27. Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie, der für offene Verfahren nach der Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung kürzere Fristen vorsieht, mußte geändert werden, weil das Übereinkommen diese Ausnahmeregelung von einer größeren Anzahl von Erfordernissen als die Richtlinie abhängig macht. Kürzere Fristen werden demnach nur möglich sein, wenn die Bekanntmachung 40 Tage bis höchstens zwölf Monate vorher veröffentlicht wurde und diese - soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar - mindestens so viele Angaben enthielt, wie für die Auftragsbekanntmachungen bei offenen Verfahren verlangt werden. Diese Änderung ist sinnvoll, weil sie eine Lücke in den einschlägigen Vorschriften schließt und die Ausnahmeregelung auf die Fälle beschränkt, in denen die regelmäßige Bekanntmachung ihre "warnende" Funktion erfüllt hat und somit kürzere Fristen in den späteren Vergabeverfahren gerechtfertigt sind. Siehe auch Randnummer 28.

Artikel 26 Absatz 2 und 3 - Fristen bei nicht offenen oder Verhandlungsverfahren

28. Um der im Übereinkommen geforderten Mindestfrist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen oder Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb nachzukommen, muß die gegenwärtige Frist um zwei Tage, also von fünf Wochen auf 37 Tage heraufgesetzt werden, während die absolute Mindestfrist, auf die die vorerwähnte Frist herabgesetzt werden kann, unverändert bleibt.

In bezug auf die Frist für den Eingang der Angebote bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb schien es zweckmäßig, die im Übereinkommen geforderte allgemeine Mindestfrist einzuführen, d. h. mindestens 40 Tage gerechnet vom Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Diese allgemeine Frist kann jedoch grundsätzlich auf 24 Tage, keinesfalls aber auf weniger als 10 Tage herabgesetzt werden,

- wenn eine regelmäßige Bekanntmachung, die nicht als Aufruf zum Wettbewerb dient, rechtzeitig unter Wahrung des Transparenzgebots veröffentlicht wurde (siehe auch Randnummer 27 für entsprechende Fälle bei offenen Verfahren), oder
- wenn die Frist für den Eingang der Angebote nicht im Einvernehmen mit den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden kann.

Die Möglichkeit, die Frist für den Eingang der Angebote bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren im Falle der Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung zu verkürzen, ist neu. Die bisherige Möglichkeit, die Frist für den Eingang der Angebote zu vereinbaren, bleibt nach wie vor bestehen, während die Frist in den Fällen, in denen die Festlegung einer Frist im gegenseitigen Einvernehmen nicht möglich ist, um drei Tage, nämlich von drei Wochen auf 24 Tage heraufgesetzt wurde, um dem Übereinkommen Rechnung zu tragen. Die absolute Mindestfrist von zehn Tagen bleibt unverändert.

Artikel 28 Absatz 5

29. Durch diese Änderung wird ein Sachfehler im gegenwärtigen Text berichtigt.

Artikel 28 Absatz 6 - Einreichung der Angebote mit Fernschreiben, usw.

30. Für den Fall, daß Angebote per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden dürfen, sieht dieselbe Vorschrift Mindestbedingungen vor, die insbesondere in bezug auf die Angaben, die diese Angebote enthalten müssen, zu erfüllen sind. Derart übermittelte Angebote müssen innerhalb einer bestimmten Frist nachträglich brieflich bestätigt werden. Diese Vorschriften, die für faire und transparente Vergabeverfahren sorgen sollen, werden zur Rechtssicherheit beitragen, ohne die Wahl der Auftraggeber zu beschneiden, von der allgemeinen Regel abzuweichen, wonach Angebote schriftlich oder mit der Post übermittelt werden.

Artikel 30 Absatz 1 - Zugang zu Prüfungssystemen

31. In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sieht Absatz 1 vor, daß der Zugang zu Prüfungssystemen jederzeit möglich sein muß.

Artikel 35 Absatz 1

32. Durch diese Änderung wird ein früherer Sachfehler (der gegenwärtige Hinweis auf Artikel 27 Absatz 1) berichtigt.

Artikel 41 - Informationen für abgelehnte Bewerber und Bieter

33. Das Übereinkommen verlangt von den Auftraggebern, daß sie den Bewerbern bzw. Bietern, deren Bewerbung bzw. Angebot sie abgelehnt haben, auf ihren Wunsch hin die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung bzw. ihres Angebots mitteilen und im Falle eines abgelehnten Angebots die Merkmale und besonderen Vorteile des ausgewählten Angebots nennen. Da die Richtlinie bisher keine derartigen Anforderungen vorsah, enthalten nun Absatz 1 und 2 des Artikels 41 entsprechende Vorschriften. Der Wortlaut dieser Vorschriften lehnt sich weitgehend an gleichlautende Vorschriften in den anderen Richtlinien über öffentliche Aufträge an (Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG über Dienstleistungsaufträge, Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/36/EWG über Lieferaufträge und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 93/37/EWG über Bauaufträge). Da die Auftraggeber rechtmäßige Gründe haben können, um bestimmte Informationen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe nicht bekanntzugeben, sieht die geänderte Vorschrift in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eine entsprechende Ausnahme vor.
Mit der Änderung des Absatzes 3 Buchstabe c wird lediglich ein Sachfehler im gegenwärtigen Wortlaut berichtigt.

Artikel 42 Absatz 2 - Statistische Berichte

34. Um die Anwendung der neuen Vorschriften beurteilen zu können, mußten die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten geändert werden (Artikel 32). In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sind infolgedessen statistische Angaben über Aufträge einzuholen, deren Wert oberhalb der einschlägigen Schwellenwerte liegt. Um die Berichterstattungspflicht auf das durch das Übereinkommen geforderte Maß zu beschränken, wird vorgeschlagen, daß die statistischen Informationen nur für die vom Übereinkommen erfaßten Tätigkeitssektoren vorgelegt werden und Informationen über FuE-Aufträge (Kategorie 8 des Anhangs XVI Teil A) oder Dienstleistungsaufträge des Anhangs XVI Teil B der Richtlinie folglich nicht notwendig sind.
35. Andererseits wird vorgeschlagen, daß Informationen über alle Arten von Auftraggebern, die in den betreffenden Sektoren tätig sind, erteilt werden müssen, weil die Statistiken sonst in einem anderen Kontext als dem GATT-Kontext praktisch unbrauchbar wären.

36. Um zu gewährleisten, daß die Europäische Union ihre statistischen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen unter allen Umständen erfüllt, wird vorgeschlagen, "das Verfahren des Beratenden Ausschusses" (Artikel 40 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie) so auszudehnen, daß die Kommission den Auftrag erhält festzustellen, ob die Mitgliedstaaten andere Informationen und welche Informationen sie mitteilen müssen, um dem Übereinkommen nachzukommen.

Artikel 42a

37. Diese Vorschrift, die auf dem gegenwärtigen Artikel 28 der Richtlinie 93/36/EWG beruht, wurde eingeführt, um zu gewährleisten, daß die aufgrund des Vertrages bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus den Mitgliedstaaten mindestens ebenso günstig sind wie die Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft, die aufgrund des Übereinkommens für Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aus Drittländern bestehen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Anhänge XII bis XV (Muster der Bekanntmachungen)

38. Die Bekanntmachungsmuster wurden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen geändert. In den Bekanntmachungsmustern der Anhänge XII und XV (Ad-hoc-Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über vergebene Verträge) sind die Änderungen eher unbedeutend, während die Änderungen in den Anhängen XIII und XIV (Bekanntmachungen über die Anwendung eines Prüfungssystems und regelmäßige Bekanntmachungen) bedeutender sind. Um dem Übereinkommen gerecht zu werden, muß unter anderem klar zwischen den Fällen unterschieden werden, in denen derartige Bekanntmachungen nicht als Aufruf zum Wettbewerb dienen, und solchen, in denen die Bekanntmachungen diese Funktion erfüllen.

Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie und Mitteilung der erlassenen Rechtsvorschriften

39. Artikel 4 des Vorschlags enthält die Standardvorschrift in bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie und zur Mitteilung der erlassenen Rechtsvorschriften sowie einer Konkordanztafel.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

(95/C 138/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 107 endg. — 95/0080(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. April 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 94/800/EG über den Abschluß im Namen der Europäischen Gemeinschaft in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Bereichen der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994) ausgehandelten Übereinkommen⁽¹⁾ hat der Rat im Namen der Europäischen Union u. a. das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen — nachstehend „Übereinkommen“ genannt — gebilligt, das einen internationalen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festlegt, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten.

Mit der Richtlinie 93/38/EWG sind die einzelstaatlichen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor koordiniert worden, um in allen Mitgliedstaaten gleiche Bedingungen für die Beteiligung an der Vergabe öffentlicher Aufträge zu schaffen.

Was die Rechte und Pflichten angeht, die sich für die Union aus den Übereinkommen ergeben, so sind auf

Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, die Vorschriften des Übereinkommens anwendbar.

Einige Vorschriften des Übereinkommens führen günstigere Bedingungen für die Bieter ein, als sie in der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehen sind.

Die für Unternehmen und Erzeugnisse der Mitgliedstaaten aufgrund des Vertrages bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft müssen bei der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Sinne des Übereinkommens mindestens ebenso günstig sein wie die Bedingungen, die das Übereinkommen für Unternehmen und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, in bezug auf den Zugang zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft vorsieht.

Daher müssen die Bestimmungen der Richtlinie 93/38/EWG angepaßt und ergänzt werden.

Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den vorerwähnten Sektoren eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die Auftraggeber nicht allein aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden.

Die Vorteile aus den Bestimmungen der Richtlinie 93/38/EWG sind auf Drittstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, in einer Weise auszudehnen, die die Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Unternehmen gewährleistet.

Es muß gewährleistet werden, daß die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten unberührt bleibt (Artikel 222 des Vertrages).

Die Anwendung der Richtlinie muß vereinfacht werden, und die im bisherigen Gemeinschaftsrecht über öffent-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 1.

liche Aufträge erreichte Ausgewogenheit muß gewahrt bleiben.

Aus diesem Grunde müssen sich die Änderungen der Richtlinie auf alle Auftraggeber und Sektoren erstrecken, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG fallen.

Die Öffnung der Märkte in den unter diese Richtlinie fallenden Sektoren könnte negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Königreichs Spanien haben. Von der Wirtschaft der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik müssen noch größere Anstrengungen verlangt werden; es empfiehlt sich daher, diesen Mitgliedstaaten für die Anwendung der Richtlinie angemessene zusätzliche Fristen einzuräumen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Diese Richtlinie gilt für Aufträge von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, vorausgesetzt, daß der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer sich mindestens auf folgenden Betrag beläuft:

- a) 600 000 ECU bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen,
- b) 5 000 000 ECU bei Bauaufträgen.

(2) Diese Richtlinie gilt für Aufträge von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) ausüben, vorausgesetzt, daß der geschätzte Wert ohne Mehrwertsteuer sich mindestens auf folgenden Betrag beläuft:

- a) den Gegenwert von 400 000 SZR in Ecu für Liefer- und Dienstleistungsaufträge,
- b) den Gegenwert von 5 000 000 SZR für Bauaufträge.

(3) Bei der Berechnung des geschätzten Betrages eines Dienstleistungsauftrages berücksichtigt der Auftraggeber die Gesamtvergütung des Dienstleistungserbringers nach Maßgabe der Absätze 4 bis 14.“

2. Artikel 14 Absätze 10 und 11 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(11) Für die Anwendung von Absatz 1 bzw. 2 wird der Wert eines Bauauftrags auf der Grundlage

des Gesamtwertes des Bauwerkes berechnet. Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen soll. Insbesondere bei Aufteilung einer Lieferung, eines Bauwerks oder einer Dienstleistung in mehrere Lose muß der Wert jedes Loses für die Ermittlung des in Absatz 1 bzw. 2 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der zusammengerechnete Wert der Lose dem in Absatz 1 bzw. 2 genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, gilt dieser Absatz für alle Lose. Bei Bauaufträgen können die Auftraggeber jedoch von der Anwendung von Absatz 1 bzw. 2 bei Losen absehen, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer unter 1 Million ECU liegt, sofern der zusammengerechnete Wert dieser Lose 20 % des Wertes der Gesamtheit nicht übersteigt.

(12) Für die Anwendung von Absatz 1 bzw. 2 beziehen die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.“

3. Die gegenwärtigen Absätze 3 bis 9, 12 und 13 erhalten die Ziffern 4 bis 10, 13 und 14.

4. Artikel 14 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(15) Die in Landeswährung ausgedrückten Schwellenwerte im Sinne der Absätze 1 und 2 werden grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft; etwaige neue Werte in Landeswährung gelten mit Wirkung von dem in der Richtlinie 93/36/EWG angegebenen Datum hinsichtlich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge und ab dem in der Richtlinie 93/37/EWG genannten Zeitpunkt hinsichtlich der Bauaufträge. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Ecu-Tageswerten dieser Währungen während des Zeitraums von 24 Monaten, der am letzten Augusttag endet, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden jeweils Anfang November im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(16) Die Ecu-Schwellenwerte des GATT-Übereinkommens werden grundsätzlich alle zwei Jahre mit Wirkung vom 1. Januar 1996 überprüft. Ihre Berechnung beruht auf dem durchschnittlichen Ecu-Tageswert der SZR während des Zeitraums von 24

Monaten, der am letzten Augusttag endet, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden gemäß Absatz 15 veröffentlicht.

(17) Die Berechnungsweise gemäß den Absätzen 15 und 16 wird gemäß den Vorschriften der Richtlinie 93/36/EWG überprüft.“

5. Artikel 18 wird durch folgenden Absatz 9 ergänzt:

„(9) Die Auftraggeber dürfen nicht in einer Weise, die eine Ausschaltung des Wettbewerbs bewirken würde, Rat einholen oder entgegennehmen, der bei der Vorbereitung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag von jemandem verwendet werden kann, der möglicherweise ein kommerzielles Interesse an dem Auftrag hat.“

6. Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„f) bei zusätzlichen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,

— wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen

— oder wenn diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind,

wobei der Gesamtwert der für zusätzliche Bauarbeiten oder Dienstleistungen vergebenen Aufträge 50 % des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten darf;“.

7. Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) müssen die Auftraggeber später alle Bewerber auffordern, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer an einer Verhandlung begonnen wird. Diese Angaben müssen mindestens so umfangreich wie die im Anhang XII Teil B oder im Anhang XII Teil C geforderten Angaben sein.“

8. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„b) bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert

— den Schwellenwert gemäß Artikel 14 Absatz 1 in Bezug auf Aufträge von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, oder

— den Schwellenwert gemäß Artikel 14 Absatz 2 in Bezug auf Aufträge von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) ausüben,

nicht unterschreitet.“

9. Artikel 22 Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Dient die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b), so dürfen zwischen ihrer Veröffentlichung und dem Tag der Zusendung der Aufforderung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c) an die Bewerber höchstens zwölf Monate liegen. Der Auftraggeber hält sich an die in Artikel 26 Absatz 2 bzw. 3 festgelegten Fristen.“

10. Artikel 23 Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Dieser Artikel findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer

— den Schwellenwert gemäß Artikel 14 Absatz 1, was Auftraggeber betrifft, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, oder

— den Schwellenwert gemäß Artikel 14 Absatz 2, was Auftraggeber betrifft, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) ausüben,

nicht unterschreitet.

(2) Dieser Artikel findet auf sämtliche Wettbewerbe Anwendung, bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens folgende Beträge erreicht: den in Artikel 14 Absatz 2 genannten Schwellenwert bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) ausüben, und 600 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben.“

11. Artikel 26 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Diese Frist für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 22 Absatz 1 veröffentlicht hat, vorausgesetzt, daß diese Bekanntmachung zusätzlich zu den im Teil des Anhangs XIV geforder-

ten Angaben mindestens so viele Angaben wie die Bekanntmachungen nach Anhang XII Teil A enthält und wie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Artikel 22 Absatz 1 verfügbar sind. Außerdem muß diese Bekanntmachung mindestens 40 Tage bis höchstens zwölf Monate vor der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Veröffentlichung der Bekanntmachung veröffentlicht worden sein.“

12. Artikel 26 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gilt folgende Regelung: Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt grundsätzlich mindestens 37 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung an; sie darf auf keinen Fall kürzer sein als die in Artikel 25 Absatz 3 vorgesehene Frist für die Veröffentlichung plus zehn Tage.

(3) Bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage vom Tag der Aufforderung an. Diese Frist kann jedoch:

- a) grundsätzlich auf 24 Tage, keinesfalls aber auf weniger als zehn Tage herabgesetzt werden, wenn die Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 22 Absatz 1 veröffentlicht haben, vorausgesetzt, daß diese Bekanntmachung zusätzlich zu den im Teil I des Anhang XIV geforderten Angaben mindestens so viele Angaben wie die Bekanntmachungen nach Anhang XII Teil B bzw. Teil C enthält und wie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Artikel 22 Absatz 1 verfügbar sind. Außerdem muß diese Bekanntmachung mindestens 40 Tage bis höchstens zwölf Monate vorher veröffentlicht worden sein; oder
- b) im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, daß allen Bewerbern dieselbe Frist für die Vorbereitung und Einreichung von Angeboten eingeräumt wird. Falls eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote nicht möglich ist, setzt der Auftraggeber grundsätzlich eine Frist von mindestens 24 Tagen fest, die aber keinesfalls kürzer als zehn Tage von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an sein darf; bei der Festlegung der Frist werden insbesondere die in Artikel 28 Absatz 5 genannten Faktoren berücksichtigt.“

13. Artikel 28 Absatz 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(5) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln. Werden Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt, so sind, außer im Fall einer Übermittlung durch Electronic Mail, sie vor Ablauf der in Artikel 26 Absatz 2 genannten Frist brieflich zu bestätigen.“

14. Artikel 28 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Angebote werden normalerweise direkt schriftlich oder mit der Post übermittelt. Dürfen die Angebote per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, müssen derart übermittelte Angebote alle für ihre Beurteilung notwendigen Angaben enthalten; bei offenen und nicht offenen Verfahren umfassen diese Angaben insbesondere den endgültigen Preis des Bieters und eine Erklärung, der zufolge der Bieter allen Bedingungen und Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe zustimmt. Werden Angebote auf diese Weise eingereicht, müssen sie, außer im Fall einer Übermittlung durch Electronic Mail, vor Ablauf der Fristen gemäß Artikel 26 Absatz 1 bzw. Absatz 3 schriftlich bestätigt werden. Telefonisch übermittelte Angebote sind nicht zulässig.“

15. Artikel 30 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Auftraggeber, die dies wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern einrichten und betreiben. Die Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder betreiben, sorgen dafür, daß sich Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringer jederzeit einer Prüfung unterziehen können.“

16. Artikel 35 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Artikel 34 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Regelung, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in Kraft ist und bestimmten Bieter eine Vorzugsbehandlung gewährt, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag vereinbar ist.“

17. Artikel 38 wird gestrichen.

18. Artikel 41 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Der Auftraggeber teilt dem nicht ausgewählten Bewerber bzw. Bieter, der dies schriftlich wünscht,

innerhalb von 15 Tagen nach Eingang seines Schreibens die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung bzw. seines Angebots mit und nennt im Fall eines abgelehnten Angebots die Merkmale und besonderen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, bestimmte im ersten Unterabsatz dieses Absatzes genannte Informationen über den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn eine derartige Bekanntgabe die Rechtsvollstreckung behindern oder dem öffentlichen Interesse in irgendeiner anderen Weise zuwiderlaufen oder das rechtmäßige kommerzielle Interesse bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde oder den lauterer Wettbewerb zwischen Lieferanten, Unternehmern oder Dienstleistungserbringern beeinträchtigen könnte.

(2) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern, die dies schriftlich wünschen, die Gründe mit, die ihn veranlaßt haben, einen Auftrag, für den vorher zum Wettbewerb aufgerufen wurde, nicht zu vergeben oder das Verfahren neu zu eröffnen. Er teilt diesen Beschluß auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

(3) Die Auftraggeber bewahren sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe auf, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, die Entscheidungen zu begründen über:

- a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer und die Auftragsvergabe;
- b) die Inanspruchnahme der Abweichungsmöglichkeiten beim Gebrauch der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 18 Absatz 6;
- c) den Rückgriff auf Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 20 Absatz 2;
- d) die Nichtanwendung der Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V gemäß den in Abschnitt I vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten.

(4) Die Angaben müssen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

19. In Artikel 42 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) In Bezug auf die Tätigkeiten, auf die sich die Anhänge I, II, VII, VIII und IX beziehen, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Kommission entsprechend den Modalitäten, die nach dem Ver-

fahren des Artikels 40 Absätze 4 bis 8 festzulegen sind, spätestens bis zum 31. Oktober 1997 für das Vorjahr und danach bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen statistischen Bericht erhält. Dieser Bericht enthält folgende Informationen:

- a) Angaben über den Schätzwert der vergebenen Aufträge, die über den in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Schwellenwerten liegen, aufgegliedert nach Wirtschaftszweigen und nach der Art der Bauarbeiten, Waren und Dienstleistungen;
- b) Angaben über den Gesamtwert der vergebenen Aufträge, die über den in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Schwellenwerten liegen, aufgegliedert nach Wirtschaftszweigen für jeden in Artikel 20 Absatz 2 genannten Fall;
- c) nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Angaben über den Gesamtwert der Aufträge, die in Anwendung der Ausnahmeregelungen des GATT-Übereinkommens vergeben wurden; und
- d) andere nach den Verfahren des Artikels 40 Absätze 4 bis 8 festzulegende Angaben, die notwendig sind, um den Verpflichtungen des GATT-Übereinkommens in Bezug auf die statistischen Berichte, insbesondere in Bezug auf die Angaben über das Ursprungsland der Waren und Dienstleistungen, nachzukommen.

Die aufgrund dieser Vorschrift verlangten statistischen Angaben enthalten keine Angabe über Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs XVI Teil A bzw. des Anhangs XVI Teil B sind.“

20. Aus dem gegenwärtigen Absatz 2 wird Absatz 3.

21. Folgender Artikel 42a wird eingefügt:

„Artikel 42a

Bei der Auftragsvergabe durch Auftraggeber wenden die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Beziehungen Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem GATT-Übereinkommen Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.“

22. Die Anhänge XII, XIII, XIV und XV der Richtlinie 93/38/EWG werden durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, und wenden sie spätestens ab 1. Januar 1996 an. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Das Königreich Spanien kann jedoch vorsehen, daß die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erst ab 1. Januar 1997 angewandt werden; die Griechische Republik und die Portugiesische Republik können vorsehen, daß die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erst ab 1. Januar 1998 angewandt werden.

Artikel 3

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Artikel 2 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen; gleichzeitig teilen sie für diese Richtlinie und die von ihnen verabschiedeten innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Konkordanztafel mit.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

ANHANG XII

A. BEKANNTMACHUNG BEI OFFENEN VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenvereinbarung vorliegt).
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI Teil A bzw. Teil B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer).
Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen.
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) — Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren; oder
— Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
 - b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten.
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 18 Absatz 6.
8. Fristen für Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9.
 - a) Anschrift der Stelle, bei der die Auftragsunterlagen und ergänzende Unterlagen angefordert werden können.
 - b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen.

10. a) Frist für den Eingang der Angebote.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind.
11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
12. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
15. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die der Lieferant, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer, an den der Auftrag vergeben wird, erfüllen muß.
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
17. Zuschlagskriterien. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, wenn sie nicht in den Auftragsunterlagen stehen.
18. Andere Auskünfte.
19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. BEKANNTMACHUNG BEI NICHT OFFENEN VERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).

Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI Teil A bzw. Teil B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer).

Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen.
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) — Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren; oder
— Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:

Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
 - b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten.
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 18 Absatz 6.
8. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
10.
 - a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
11. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
14. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers, Dienstleistungserbringers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
15. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe stehen.
16. Andere Auskünfte.
17. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. BEKANNTMACHUNG BEI VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).

Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI Teil A bzw. Teil B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer).

Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen.

3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) — Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren; oder
— Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
 - b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten.
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 18 Absatz 6.
8. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrages.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
13. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers, Dienstleistungserbringers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
14. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Auftragsunterlagen stehen.
15. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer.

16. Gegebenenfalls Datum der vorhergehenden Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
 17. Andere Auskünfte.
 18. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
 19. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
 20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
-

ANHANG XIII

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ANWENDUNG EINES PRÜFUNGSSYSTEMS

I. BEKANNTMACHUNGEN, DIE NICHT ALS AUFRUFE ZUM WETTBEWERB BENUTZT WERDEN

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. Zweck des Prüfungssystems (Beschreibung der zu liefernden Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten oder jeweiligen Kategorien).
3. Die Bedingungen, die die Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aufgrund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfungsverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren sowie ein Hinweis auf diese Unterlagen.
4. Anschrift der Stelle, bei der weitere Informationen und Unterlagen (z. B. die in Ziffer 3 erwähnten Unterlagen) über das Prüfungssystem erhältlich sind (sofern sich diese Anschrift von der Anschrift in Ziffer 1 unterscheidet).
5. Gültigkeitsdauer des Prüfungssystems und formale Vorschriften zur Verlängerung des Systems.
6. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der Vergabeverfahren (falls bekannt).
b) Art des Vergabeverfahrens (falls bekannt).
7. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
8. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

II. BEKANNTMACHUNGEN, DIE ALS AUFRUFE ZUM WETTBEWERB BENUTZT WERDEN

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenvereinbarung vorliegt).

Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI Teil A bzw. Teil B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer).

Gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen.
3. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) — Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren; oder
— Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:

Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.

4. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
 - b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
 5. Die Bedingungen, die die Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aufgrund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfungsverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren sowie ein Hinweis auf diese Unterlagen.
 6. Anschrift der Stelle, bei der weitere Informationen und Unterlagen (z. B. die in Ziffer 3 erwähnten Unterlagen) über das Prüfungssystem erhältlich sind (sofern sich diese Anschrift von der Anschrift in Ziffer 1 unterscheidet).
 7. Gültigkeitsdauer des Prüfungssystems und formale Vorschriften zur Verlängerung des Systems.
 8.
 - a) Voraussichtlicher Beginn des Auswahlverfahrens der Bewerber (falls bekannt).
 - b) Art des Vergabeverfahrens (falls bekannt).
 9. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
 10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
-

ANHANG XIV

REGELMÄSSIGE BEKANNTMACHUNG

I. BEKANNTMACHUNGEN, DIE NICHT ALS AUFRUFE ZUM WETTBEWERB BENUTZT WERDEN

A. Bei Lieferaufträgen

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren.
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet wird (sofern bekannt).
b) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens.
4. Andere Auskünfte (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bei Bauaufträgen

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Art und Umfang der Leistungen, Kernmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose.
c) Geschätzte Kosten der vorgeschlagenen Leistungen.
3. a) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens.
b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren für den Auftrag/die Aufträge.
c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
4. Finanzierungs- und Preisberichtigungsmodalitäten.
5. Sonstige Auskünfte (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. Bei Dienstleistungsaufträgen

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
2. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XVI Teil A.
3. a) (Sofern bekannt) voraussichtliches Datum der Eröffnung der Verfahren zur Vergabe des Auftrags/der Aufträge.
b) Art des Vergabeverfahrens.

4. Andere Auskünfte (z. B. Angabe, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Wettbewerbsbekanntmachung veröffentlicht wird).
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

II. BEKANNTMACHUNGEN, DIE ALS AUFRUFE ZUM WETTBEWERB BENUTZT WERDEN

Die Auftraggeber stellen — soweit verfügbar — alle nachstehenden Informationen bereit, in jedem Fall aber die Information der Ziffern 1, 2, 4 bzw. 5, 10 und 11.

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).

Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI Teil A bzw. Teil B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer).

Gegebenenfalls Angabe, ob die Aufträge Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen.
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) — Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren; oder
— Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen (vgl. Artikel 14 Absatz 9) nach Möglichkeit ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen.
 - b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - c) Hinweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - e) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Zulässige Varianten.
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 18 Absatz 6.
8. Fristen für den Beginn, die Ausführung bzw. Dauer des Dienstleistungsauftrages.

9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
 10. Anschrift, an die interessierte Unternehmen ihre Interessenbekundung schriftlich richten müssen. Anschrift, falls diese anders lautet, bei der Auftragsunterlagen angefordert werden können.
 11. Art des Vergabeverfahrens (nicht offenes oder Verhandlungsverfahren). Keine weiteren Aufrufe zum Wettbewerb werden veröffentlicht.
 12. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
 13. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
 14. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
 15. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers, Dienstleistungserbringers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
 16. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe stehen.
 17. Andere Auskünfte.
 18. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
 19. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
 20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).
-

ANHANG XV

BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

- I. Angaben für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
 2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).
 3. Zumindest eine Zusammenfassung der Art und Menge der Erzeugnisse, Bauarbeiten oder Dienstleistungen.
 4.
 - a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfungssystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe).
 - b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
 - c) Bei ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der einschlägigen Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2 oder des Artikels 16.
 5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
 6. Zahl der eingegangenen Angebote.
 7. Datum der Auftragsvergabe.
 8. Für Gelegenheitskäufe nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe i) gezahlter Preis.
 9. Name und Anschrift des (der) ausgewählten Lieferanten, Unternehmer(s) oder Dienstleistungserbringer(s).
 10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.
 11. Preis (oder Preisspanne).
 12. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrages, der möglicherweise als Unterauftrag an Dritte vergeben wird,
 - Zuschlagskriterien,
 - Preis (oder Preisspanne).
- II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben
 13. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde).
 14. Wert jedes vergebenen Auftrags.
 15. Ursprungsland der Waren oder der Dienstleistung (EWG-Ursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
 16. Wurden die in Artikel 18 Absatz 6 bei Verwendung der europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
 17. Welches Zuschlagskriterium wurde angewandt (das wirtschaftlich günstigste Angebot, der niedrigste Preis, gemäß Artikel 35 zulässige Kriterien)?

18. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der eine Variante gemäß Artikel 34 Absatz 3 angeboten hat?
 19. Sind Angebote gemäß Artikel 34 Absatz 5 nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
 20. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
 21. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XVI Teil B:
Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 24 Absatz 3).“
-

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG über die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

2. HAUSHALTSLINIE

B5 - 304

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1. Besondere Ziele

Durch die Änderung der Richtlinie 93/38/EWG (Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor) soll bestimmten Vorschriften des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen Rechnung getragen werden, um vor allem sicherzustellen, daß Unternehmen aus der Europäischen Union von einem Abkommen profitieren, das genauso vorteilhaft ist wie für Unternehmen aus Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

4.2. Dauer

Unbefristet, obwohl die Entscheidungen jedes Jahr punktuell getroffen werden.

4.3. Betroffene

Die Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1. Nicht obligatorische Ausgaben

5.2. Getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABEN

Die Auswirkung der betreffenden Richtlinie auf den Haushalt wird beschränkt sein. Die Herabsetzung bestimmter Schwellenwerte ist beschränkt und wird nur zu einer leichten Zunahme der im Supplément des Amtsblatts zu veröffentlichenden Bekanntmachungen führen.

Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die zusätzlichen Ausgaben, die im Anschluß an die Anwendung der betreffenden Richtlinien anfallen werden, lassen sich schwer quantifizieren. Generell ist festzustellen, daß die von den Kommissionsdienststellen zu Informations- und Kontrollzwecken veranstalteten Besuche die von den Richtlinien betroffenen Behörden veranlassen, ihre Bekanntmachungspflichten stets besser zu erfüllen.

Im übrigen hat die Kommission wichtige Maßnahmen erlassen, um die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen, insbesondere durch eine Vereinheitlichung der Bekanntmachungen, zu senken.

Da die Richtlinie Anfang 1996 in Kraft treten wird, können die Gesamtkosten der Maßnahme wie folgt berechnet werden :

- Zahl der zusätzlichen Bekanntmachungen : 100
- Kosten für die Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Angaben des ABl. EG : 450 ECU
- Gesamtkosten für die Übersetzung und Veröffentlichung : 45 000 ECU

Die zusätzlichen Ausgaben können somit für 1996 auf 45.000 ECU veranschlagt werden.

7.2. Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen

Gegenstandslos (ponktuelle Maßnahme).

8. VORKEHRUNGEN ZUR BETRUGSVERHÜTUNG

Die Kommissionsdienststellen überprüfen die Zuschüsse und die Abnahme der in Auftrag gegebenen Arbeiten und Studien vor jeder Zahlung unter Berücksichtigung

der vertraglichen Verpflichtungen und der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- bzw. Gesamtführung. Alle Vereinbarungen oder Verträge, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden, enthalten Maßnahmen zur Betrugsverhütung (Kontrolle, Berichterstattung usw.)

9. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

9.1. Welches quantifizierte besondere Ziel verfolgt die Maßnahme?

Die Änderungen der Sektorenrichtlinie wird sicherstellen, daß Unternehmen aus der Europäischen Union von einem Abkommen profitieren, das genauso vorteilhaft ist wie für Unternehmen aus Drittstaaten insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes an Informationen in den Bekanntmachungen oder das im Fall eines Ausschlusses eines Unternehmens vom Vergabeverfahren vom öffentlichen Auftraggeber zu geben ist.

9.2. Begründung der Maßnahme

Die Maßnahme ergibt sich aus den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

9.3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Siehe Randnummer 7.1.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNG

I. Bezeichnung des Vorschlags

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG über die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

II. Hauptgrund für diese Maßnahmen

Aufnahme der internationalen Verpflichtungen, die sich aus dem neuen GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ergeben, in die vorerwähnten Richtlinien.

III. Merkmale der betroffenen Unternehmen

1. Sind viele KMU betroffen?

Die Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge können direkt oder indirekt für viele KMU interessant sein.

2. Läßt sich eine Konzentration auf bestimmte Regionen feststellen?

- Regionale Fördergebiete der Mitgliedstaaten? Nein
- Fördergebiete des EFRE? Nein

IV. Werden den Unternehmen unmittelbar Verpflichtungen auferlegt?

Die sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen ergebenden Verpflichtungen betreffen nur als öffentliche Auftraggeber geltende Unternehmen, d.h. Privatunternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten und öffentliche Unternehmen.

Unternehmen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, werden einige Verpflichtungen auferlegt. Beteiligen sie sich etwa an einem Verfahren zur Vergabe eines der Richtlinie unterliegenden Auftrags, so müssen sie z.B. die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangten Unterlagen vorlegen und ihre Angebote schriftlich einreichen. Reichen sie ihre Angebote per Telex, Telegramm oder Telefax ein, so müssen sie diese schriftlich bestätigen.

V. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen durch die lokalen Behörden mittelbar auferlegt werden?

Möglicherweise werden den Unternehmen einige Verpflichtungen indirekt auferlegt: Da bestimmte Fristen verlängert werden, können die Unternehmen von den lokalen Behörden aufgefordert werden, die Bindefrist ihrer Angebote zu verlängern.

VI. Bestehen besondere Maßnahmen für KMU? Welche?

Dieser Vorschlag enthält keine neuen Elemente für KMU.

VII. Mit welcher Wirkung kann gerechnet werden?

1. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Die vorerwähnten Richtlinien zielen auf eine Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in sämtlichen Mitgliedstaaten ab. Die Änderungen verfolgen dasselbe Ziel.

2. Für die Beschäftigung

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung können als beschränkt angesehen werden.

VIII. Wurden die Sozialpartner gehört? Welche Stellungnahmen haben sie abgegeben?

Die Konsultationen haben im Rahmen des Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens stattgefunden, in dem die Industrie und der Europäische Gewerkschaftsbund vertreten sind.